



Ausgabe vom 13. Dezember 2007

---

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Fehlermeldungen der Gebäude und Wohnungen

Merkblatt zur Registerführung Nr. 1

---

Der gesamte Datenbestand des eidg. GWR wird bei jeder Mutation anhand sogenannter Vollständigkeits- und Plausibilitätsregeln geprüft. Das Ergebnis der Qualitätsprüfung wird als Plausibilitätsstatus dokumentiert, allfällige Verletzungen von Qualitätsregeln in Form von Fehlermeldungen dem Bearbeiter erkennbar gemacht. Dies gilt für jedes Gebäude, jeden Gebäudeeingang und jede Wohnung.

Mit den Vollständigkeitsregeln soll sichergestellt werden, dass sämtliche für das eidg. GWR erforderlichen Angaben zu Gebäude, Gebäudeeingängen und Wohnungen erfasst sind. Mit den Plausibilitätsregeln werden die erfassten Angaben auf ihre inhaltliche Richtigkeit geprüft.

Je nach Qualitätsregel ist zu unterscheiden zwischen:

- Automatismen: Fehlerhafte bzw. fehlende Angabe wird automatisch korrigiert bzw. ergänzt.  
→ PG26: «Gebäudestatus automatisch dem Renovationsjahr angepasst.»
- Eindeutiger Fehler: Fehlerhafte bzw. fehlende Angabe muss korrigiert bzw. ergänzt werden.  
→ PG31: «Gebäudekategorie "Wohnen": Keine Wohnungen erfasst. Bitte korrigieren.»  
→ VG02: «Die Parzellennummer fehlt. Bitte ergänzen.»
- Unwahrscheinlichkeit: Zweifelhafte Angabe kann in Ausnahmefällen zutreffend sein und in diesem Fall durch den Bearbeiter bestätigt werden (Deaktivieren der Fehlermeldung).  
→ PG62: «Mehr als 3 Geschosse für Einfamilienhäuser sind zu verifizieren.»

Die Qualitätsregeln sind durch zwei Buchstaben, gefolgt von einer zweistelligen Zahl gekennzeichnet.

Das vorliegende Dokument beschreibt Empfehlungen für die Behandlung der meisten Qualitätsregeln. Selbstsprechende Fehlermeldungen, wie z.B. die Ergänzungsregel VG02 (siehe oben), werden in diesem Dokument jedoch nicht behandelt.

Ferner ist zu beachten, dass wenn ein Gebäude mit einem Bauprojekt verbunden ist, bestimmte Fehlermeldungen deaktiviert werden können, da gewisse Informationen zum Zeitpunkt des Baubeginns noch nicht bekannt sind.

## Bearbeitungsregeln / Empfehlungen

Nr.	Fehlermeldungen	Empfehlungen zur Behandlung
<b>Gebäude</b>		
PG13	Die amtliche Gebäudenummer ist in der Gemeinde nicht eindeutig. Bitte prüfen.	Um die Gebäude mit identischer amtlicher Gebäudenummer zu finden, wird nach diesem Merkmal gesucht. Die Bereinigung des GWR beginnt mit dem Löschen von Gebäuden, die doppelt erfasst sind. Dieses Vorgehen ist in der <i>Wegleitung für die kommunalen Bauämter zur Konsolidierung der Gebäude- und Wohnungsdaten</i> , Kap. 3, beschrieben. Falls sich nach Überprüfung herausstellt, dass mehrere Gebäude tatsächlich dieselbe amtliche Gebäudenummer haben, kann die Meldung unter <Fehlerliste> deaktiviert werden.
PG14	Die Parzellennummer ist nicht numerisch. Bitte prüfen.	Die Parzellennummer muss überprüft und überflüssige Buchstaben gelöscht werden. Falls sich nach Überprüfung herausstellt, dass die Parzellennummer tatsächlich alphanumerisch ist (z.B. Baurechte im Format BRnnnn), kann die Meldung unter <Fehlerliste> deaktiviert werden.
PG21 PG22	Gebäudestatus passt nicht zu Baujahr bzw. Bauperiode. Bitte korrigieren.	Ein Gebäude mit Angaben über Baujahr und/oder Bauperiode ist immer „fertiggestellt“ oder „abgebrochen“. Der Gebäudestatus bleibt von der Fertigstellung des Gebäudes bis zu dessen Abbruch „bestehend“, auch während grösseren Umbauarbeiten oder Renovationen. Der Gebäudestatus muss korrigiert werden.
PG24	Provisorische Unterkunft: Nur Gebäudestatus "bestehend" zulässig. Bitte korrigieren.	Nur „bestehende“ provisorische Unterkünfte, die dauernd bewohnt sind oder als Arbeitsstätte dienen, sind im GWR zugelassen. Der Gebäudestatus muss korrigiert werden. Falls sich herausstellt, dass es sich um ein Gebäude handelt, d.h. ein auf Dauer angelegtes, mit dem Boden fest verbundenes Bauwerk, muss die Gebäudekategorie korrigiert werden.
PG31	Gebäudekategorie "Wohnen": Keine Wohnungen erfasst. Bitte korrigieren.	Ein Wohngebäude hat zwangsläufig eine oder mehrere Wohnungen, die erfasst werden müssen. Falls sich herausstellt, dass das Gebäude tatsächlich keine Wohnung hat, muss die Gebäudekategorie folgendermassen korrigiert werden: - „Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung“, für Gebäude mit Räumlichkeiten für Kollektivhaushalte bzw. für gemeinschaftliches Wohnen wie Kliniken, Heime, Internate, Hotels, Strafanstalten etc. und demzufolge mit separaten Wohnräumen, oder andernfalls in - „Gebäude ohne Wohnnutzung“.
PG32	Gebäudekategorie "Nicht-Wohnen": Wohnungen erfasst. Bitte korrigieren.	Ein Gebäude ohne Wohnnutzung hat nie Wohnungen (auch keine nicht unbewohnten Zweitwohnungen etc.). Falls sich herausstellt, dass das Gebäude tatsächlich Wohnungen hat, muss die Gebäudekategorie korrigiert werden. Andernfalls sind dem BFS mit der Funktion <Löschen> die Wohnungen zu melden, welche gelöscht werden müssen.
PG33	Reines Wohngebäude / Provisorisch Unterkunft mit Nebeneingängen. Bitte prüfen.	Gebäude, welche ausschliesslich Wohnzwecken dienen, haben selten mehrere Eingänge. Wenn es sich bei den Nebeneingängen um den Zugang zu einem Geschäft, einer Werkstatt etc. handelt, muss die Gebäudekategorie in «Wohngebäude mit Nebennutzung» geändert werden. Zu beachten ist, dass bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern jedes Gebäude als selbständiges Gebäude zählt, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine senkrechte vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer besteht.

Nr.	Fehlermeldungen	Empfehlungen zur Behandlung
		<p>Wenn im Einklang mit dieser Definition Gebäude aufgetrennt werden müssen, nehmen Sie bitte mit der Hotline des GWR 0800 866 600 Kontakt auf, damit dieser Vorgang korrekt durchgeführt werden kann.</p> <p>Wenn sich nach der Überprüfung herausstellt, dass das Gebäude tatsächlich mehrere Eingänge besitzt, muss für jede Wohnung im Feld «Wohnungsadresse» der entsprechende Eingang definiert werden, insbesondere da, wo jede Wohnung einen Zugang nach aussen besitzt (z.B. Terrassenhäuser). Anschliessend kann die Meldung unter &lt;Fehlerliste&gt; deaktiviert werden.</p>
PG34	Einfamilienhaus: Nur eine Wohnung zulässig. Bitte korrigieren.	<p>Ein Einfamilienhaus hat genau eine Wohnung.</p> <p>Falls sich herausstellt, dass das Gebäude tatsächlich 2 oder mehr Wohnungen hat, auch wenn alle Wohnungen von derselben Familie bewohnt sind oder falls eine dieser Wohnungen nur ein Studio ist, muss die Gebäudekategorie angepasst werden.</p> <p>Andernfalls sind dem BFS mit der Funktion &lt;Löschen&gt; die Wohnungen zu melden, welche gelöscht werden müssen.</p>
PG35	Mehrfamilienhaus: Mehrere Wohnungen erforderlich. Bitte korrigieren.	<p>Ein Mehrfamilienhaus hat mindestens 2 Wohnungen, die erfasst werden müssen.</p> <p>Falls sich herausstellt, dass das Gebäude tatsächlich nur eine oder sogar gar keine Wohnung hat, muss die Gebäudekategorie angepasst werden.</p>
PG36 PG38	Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung. Keine Wohnung erfasst. Bitte korrigieren.	<p>Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung enthalten mindestens eine Wohnung oder eine Angabe im Feld „Gebäudeklasse“, wenn es sich um Gebäude für Kollektivhaushalte handelt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wohnung/en erfassen</li> <li>2. Wenn es sich um ein Gebäude für Kollektivhaushalt handelt, muss im Feld „Gebäudeklasse“, eine der fünf folgenden Gebäudeklassen erfasst werden: "Wohngebäude für Gemeinschaften" (1130), "Hotelgebäude" (1211), "Andere Gebäude für kurzfristige Beherbergung", wie Jugendherbergen, Berghütten usw. (1212), "Krankenhäuser und Facheinrichtungen des Gesundheitswesens" (1264), "Sonstige Hochbauten" wie Strafanstalten, Kasernen (1274). Die Angabe im Feld „Anzahl separate Wohnräume“ ist nicht nötig für Gebäude der oben aufgeführten Gebäudeklassen</li> <li>3. Falls das Gebäude zu keiner dieser Gebäudeklassen gehört und keine Wohnung enthält, muss die Gebäudekategorie in „Gebäude ohne Wohnnutzung“ korrigiert werden</li> </ol>
PG37	Provisorische Unterkunft: Keine Wohnungen zulässig. Bitte korrigieren.	<p>Für provisorische Unterkünfte werden im GWR keine Wohnungen erfasst, da diese Objekte nicht der Gebäude- und Wohnungsdefinitionen entsprechen.</p> <p>Falls sich herausstellt, dass es sich um ein Gebäude handelt, d.h. ein auf Dauer angelegtes, mit dem Boden fest verbundenes Bauwerk, muss die Gebäudekategorie korrigiert werden.</p> <p>Andernfalls sind dem BFS mit der Funktion &lt;Löschen&gt; die Wohnungen zu melden, welche gelöscht werden müssen.</p>
PG43	Das Renovationsjahr liegt vor dem Baujahr. Bitte korrigieren.	Siehe PG45.
PG44	Die Bauperiode und die Renovationsperiode sind identisch. Bitte prüfen.	Siehe PG47.

Nr.	Fehlermeldungen	Empfehlungen zur Behandlung
PG45	Das Abbruchjahr liegt vor dem Baujahr. Bitte korrigieren.	Angaben über die „Geschichte“ des Gebäudes folgen der logischen Abfolge: Bauen vor Renovation und Renovation vor Abbruch. Eines dieser Merkmale muss korrigiert werden.
PG46	Das Abbruchjahr liegt vor dem Renovationsjahr. Bitte korrigieren.	Zu beachten ist, dass derselbe Gebäude-Eintrag nicht für zwei verschiedenen Gebäude gelten kann, auch wenn ein neues Gebäude ein altes Gebäude mit derselben Adresse und/oder Parzellennummer ersetzt. In diesem Fall erhält der ursprüngliche Eintrag den Status „abgebrochen“ und ein neues Gebäude wird im GWR erfasst.
PG47	Das Abbruchjahr liegt in der Bauperiode. Bitte prüfen.	Es ist unwahrscheinlich, dass in der „Geschichte“ eines Gebäudes dem Bau direkt eine Renovation und einer Renovation direkt ein Abbruch folgt.
PG48	Das Abbruchjahr liegt in der Renovationsperiode. Bitte prüfen.	Zu beachten ist, dass derselbe Gebäude-Eintrag nicht für zwei verschiedenen Gebäude gelten kann, auch wenn ein neues Gebäude ein altes Gebäude auf derselben Parzelle ersetzt. In diesem Fall erhält der ursprüngliche Eintrag den Status „abgebrochen“ und ein neues Gebäude wird im GWR erfasst. Falls sich nach einer Überprüfung tatsächlich herausstellt, dass das Gebäude korrekt erfasst wurde, kann die Meldung unter <Fehlerliste> deaktiviert werden.
PG49	Das Renovationsjahr liegt vor dem Baujahr. Bitte korrigieren.	Siehe PG45.
PG51	Gebäudefläche unter 6m <sup>2</sup> : Nur für Sonderbauten zulässig. Bitte korrigieren.	Ein Bauwerk mit weniger als 6m <sup>2</sup> Bodenfläche wird nicht als Gebäude sondern als Sonderbaute angesehen. Ein Fehleingabe bei der Bodenfläche muss korrigiert werden. Im Zweifelsfall wird der Wert gelöscht und das Feld leer gelassen. Falls sich herausstellt, dass das Bauwerk tatsächlich weniger als 6m <sup>2</sup> Bodenfläche hat, muss die Gebäudekategorie in „Sonderbau“ geändert werden.
PG52	Die Gebäudefläche ist unter 12 m2. Bitte prüfen.	Gewisse Angaben zu Gebäuden sind unwahrscheinlich (sehr grosse, sehr kleine Fläche, hohe Anzahl Geschosse etc.), können im Einzelfall jedoch zutreffend sein. Fehlerhafte Angaben müssen korrigiert werden. Sind die korrekten Angaben nicht bekannt, ist die falsche Angabe zu löschen und das Feld leer zu lassen, ohne die Meldung zu deaktivieren (die Fehlermeldung erscheint nach einem erneuten Prüfen des Gebäudes nicht mehr). Falls sich nach Überprüfung herausstellt, dass das Gebäude korrekt erfasst wurde, kann die Meldung unter <Fehlerliste> deaktiviert werden.
PG53	Die Gebäudefläche ist über 600 m2. Bitte prüfen.	
PG54	Die Gebäudefläche ist über 1'000 m2. Bitte prüfen.	
PG61	Die Anzahl Geschosse ist grösser als 20. Bitte prüfen.	
PG62	Einfamilienhaus: Anzahl Geschosse ist grösser als 3. Bitte prüfen.	
PG63	Mehrfamilienhaus: Anz. Geschosse grösser als Anzahl Wohnungen. Bitte prüfen.	

Nr.	Fehlermeldungen	Empfehlungen zur Behandlung
PG71	Nur Mansarden u. dgl. sind separate Wohnräume. Angabe bitte überprüfen.	Die Anzahl der erfassten separaten Wohnräume in diesem Gebäude ist identisch mit der Summe der Zimmer in den Wohnungen. Zu beachten ist, dass separate Wohnräume bewohnbare Einzelzimmer sind, welche über keine Kocheinrichtung verfügen und nicht Teil einer Wohnung sind (z.B. Mansarden). Die Anzahl dieser separaten Wohnräume darf nicht mit der Summe der Zimmer in den Wohnungen verwechselt werden. Falls sich nach Überprüfung herausstellt, dass die Anzahl der separaten Wohnräume tatsächlich identisch mit der Summe der Zimmer in den Wohnungen ist, kann die Meldung unter <Fehlerliste> deaktiviert werden.
PG72	Nur Mansarden u.dgl. sind separate Wohnräume. Angabe bitte überprüfen.	Die Anzahl der erfassten separaten Wohnräume in diesem Gebäude ist grösser als die Summe der Zimmer in den Wohnungen. Zu beachten ist, dass separate Wohnräume bewohnbare Einzelzimmer sind, welche über keine Kocheinrichtung verfügen und nicht Teil einer Wohnung sind (z.B. Mansarden). Ihre Anzahl darf in keinem Fall grösser sein als die Summe der Zimmer aller Wohnungen des Gebäudes. Diese Angabe muss überprüft werden  Wenn die Überprüfung ergibt dass es sich um ein Gebäude für Kollektivhaushalt handelt (z.B. Heim, Internat, Krankenhaus oder Hotel), muss die Gebäudekategorie in "Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung" geändert werden. Für die korrekte Erfassung, bitten wir Sie, sich nach den Anweisungen des Merkblattes Nr. 6 zu richten.
PG73	Gebäude ohne Wohnnutzung: Separate Wohnräume nicht vorgesehen. Bitte korrigieren.	Gebäude ohne Wohnnutzung bestehen ausschliesslich aus industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Räumlichkeiten. Die Anzahl separater Wohnräume eines solchen Gebäudes müssen gelöscht werden. Die Gebäudekategorie der Schulhäuser, Fabriken, Verwaltungsgebäude mit Abwartwohnung muss in „Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung“ korrigiert werden. Weiter muss eine Wohnung erfasst und die Anzahl separate Wohnräume gelöscht werden. Falls sich herausstellt, dass es sich um ein Gebäude mit Räumlichkeiten für Kollektivhaushalte bzw. für gemeinschaftliches Wohnen (z.B. Kliniken, Heime, Strafanstalten etc.) handelt, das tatsächlich separate Wohnräume enthält, muss die Gebäudekategorie in „Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung“ korrigiert werden.
PG84	Gebäude mit Wohnnutzung hat keine Heizung. Bitte prüfen.	Gewisse Angaben zu Gebäuden sind unwahrscheinlich (Heizung Einzelofen, kein Warmwasser etc.), können im Einzelfall jedoch zutreffend sein.
PG85	Nach 1960 gebautes/renov. Gebäude wird durch Einzelofen geheizt. Bitte prüfen.	Fehlerhafte Angaben müssen korrigiert werden. Sind die korrekten Angaben nicht bekannt, ist die falsche Angabe zu löschen und das Feld leer zu lassen, ohne die Meldung zu deaktivieren (die Fehlermeldung erscheint nach einem erneuten Prüfen des Gebäudes nicht mehr).
PG91	Das Gebäude hat eine Heizung aber kein Warmwasser. Bitte prüfen.	Falls sich nach Überprüfung herausstellt, dass das Gebäude korrekt erfasst wurde, kann die Meldung unter <Fehlerliste> deaktiviert werden. Zu beachten ist, dass unter einem Einzelofen ein kleines, in der Wohnung installiertes Heizsystem verstanden wird, dass mit Holz, Gas, Kohle oder Öl betrieben wird und nicht mit einer Zentralheizung (z.B. für ein Einfamilienhaus) verwechselt werden darf.
PG92	Nach 1960 gebautes/renoviertes Gebäude hat kein Warmwasser. Bitte prüfen.	

Nr.	Fehlermeldungen	Empfehlungen zur Behandlung
PG93	Gebäude mit Kocheinrichtung hat kein Warmwasser. Bitte prüfen.	
VG06	Provisorische Unterkunft: Name des Gebäudes fehlt. Bitte ergänzen.	Der Name des Gebäudes ist für provisorischen Unterkünfte und Sonderbauten obligatorisch, um die erfassten Objekte besser zu beschreiben (Wohnwagen, Telefonkabine, Wasserreservoir etc.)
VG07	Sonderbau: Name des Gebäudes fehlt. Bitte ergänzen.	
VG99	Physische Wohnungsnummern für alle Wohnungen des Gebäudes empfohlen!	Die Behandlung dieser Fehlermeldung wird in der <i>Wegleitung für die kommunalen Bauämter zur Konsolidierung der Gebäude- und Wohnungsdaten</i> , Kap. 4, beschrieben.
<b>Gebäudeeingang</b>		
PD01	Die Adresse ist nicht eindeutig. Bitte prüfen bzw. Gebäudename angeben.	Die Behandlung dieser Fehlermeldung wird in der <i>Wegleitung für die kommunalen Bauämter zur Konsolidierung der Gebäude- und Wohnungsdaten</i> , Kap. 3, beschrieben.
PD03	Die Gebäudeeingangsnummer hat mehr als einen Buchstaben. Bitte prüfen.	Die Verwendung mehrerer Buchstaben in der Eingangsnummer ist selten. Zu beachten ist, dass mehrere Eingänge pro Gebäude im GWR separat als Nebeneingänge erfasst werden (z.B. Bahnhofstrasse 8a-c ergibt 3 Einträge mit 8a, 8b und 8c) Zu beachten ist, dass bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern jedes Gebäude als selbständiges Gebäude zählt, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine senkrechte vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer besteht. Wenn im Einklang mit dieser Definition Gebäude aufgetrennt werden müssen, nehmen Sie bitte mit der Hotline des GWR 0800 866 600 Kontakt auf, damit dieser Vorgang korrekt durchgeführt werden kann. Wenn sich nach der Überprüfung herausstellt, dass die Eingangsnummer tatsächlich mehrere Buchstaben beinhaltet, kann die Meldung unter <Fehlerliste> deaktiviert werden.
PD06	Die Ortsangabe (PLZ) weicht vom Haupteingang ab. Bitte überprüfen.	Gebäude mit mehreren Eingängen und unterschiedlichen Postleitzahlen sind selten. Wenn sich nach der Überprüfung herausstellt, dass die Eingänge tatsächlich unterschiedliche Postleitzahlen haben, kann die Meldung unter <Fehlerliste> deaktiviert werden.
PD07	Nebeneingänge ohne Eingangsnummer sind nicht zulässig. Bitte korrigieren.	Wenn ein Gebäude mehrere Eingänge hat, müssen alle Eingänge im GWR mit einer kompletten Adresse inkl. Eingangsnummer erfasst sein. Zu beachten ist, dass die Keller- und Garageneingänge, die Notausgänge etc. nicht als Gebäudeeingänge betrachtet werden, da diese für die Adressierung der Gebäude nicht von Bedeutung sind. Überflüssige Eingänge werden mit der Funktion <Löschen> dem BFS zur weiteren Bearbeitung gemeldet.
VD02	Die Eingangsnummer des Gebäudes fehlt. Bitte ergänzen.	Die Eingangsnummer ist für die Identifikation der Gebäude wichtig. Nur kleine Bauwerke und Nebenbauten, welche nicht postalisch bedient werden, sind ohne Eingangsnummer zugelassen.

Nr.	Fehlermeldungen	Empfehlungen zur Behandlung
		<p>Zu beachten ist, dass die Eingangsnummer mit der amtlichen Gebäudennummer identisch sein kann. Dies muss sogar der Fall sein, wenn die Gebäudeversicherungsnummern für die Adressierung benutzt werden.</p> <p>Wenn sich nach Überprüfung herausstellt, dass der Eingang tatsächlich keine Nummer hat, kann die Mitteilung unter &lt;Fehler&gt; deaktiviert werden.</p>
<b>Wohnung</b>		
PW01	Das Stockwerk passt nicht zur Anzahl Geschosse des Gebäudes. Bitte korrigieren.	<p>Das angegebene Stockwerk der Wohnung ist grösser als die angegebene Anzahl der Geschosse im entsprechenden Gebäude.</p> <p>Falls sich herausstellt, dass die Wohnung tatsächlich auf dem angegebenen Stockwerk befindet, muss die Anzahl Geschosse des Gebäudes korrigiert werden.</p>
PW04	Physische Wohnungsnummer ist nicht eindeutig. Bitte korrigieren.	<p>Eine zweite Wohnung im selben Gebäude wurde mit einer identischen physischen Wohnungsnummer erfasst.</p> <p>Zu beachten ist, dass eine doppelt erfasste Wohnung dem BFS anhand der Funktion &lt;Löschen&gt; zur weiteren Bearbeitung gemeldet werden muss.</p>
PW05	Mit Hausnummer übereinstimmende physische Wohnungsnummer ist unnötig. Bitte prüfen.	<p>Die physische Wohnungsnummer darf nicht mit der Eingangsnummer des Gebäudes verwechselt werden. Für Wohnungen mit eigenem Zugang von aussen muss ein Nebeneingang erfasst und dieser im Feld «Wohnungsadresse» ausgewählt werden.</p> <p>Falls sich nach Überprüfung herausstellt, dass die physische Wohnungsnummer tatsächlich mit der Eingangsnummer des Gebäudes identisch ist, kann die Mitteilung unter &lt;Fehler&gt; deaktiviert werden.</p>
PW07	Administrative Wohnungsnummer ist nicht eindeutig. Bitte korrigieren.	<p>Eine zweite Wohnung im selben Gebäude wurde mit einer identischen administrativen Wohnungsnummer erfasst.</p> <p>Zu beachten ist, dass eine doppelt erfasste Wohnung dem BFS anhand der Funktion &lt;Löschen&gt; zur weiteren Bearbeitung gemeldet werden muss.</p>
PW21	Die Wohnung hat mehr als 10 Zimmer. Bitte prüfen.	<p>Gewisse Angaben zu Gebäuden sind unwahrscheinlich (sehr kleine oder sehr grosse Wohnungsfläche, viele Zimmer, Nichtvorhandensein einer Kochgelegenheit etc.), können im Einzelfall jedoch zutreffend sein.</p> <p>Fehlerhafte Angaben müssen korrigiert werden. Sind die korrekten Angaben nicht bekannt, ist die falsche Angabe zu löschen und das Feld leer zu lassen, ohne die Meldung zu deaktivieren (die Fehlermeldung erscheint nach einem erneuten Prüfen des Gebäudes nicht mehr).</p> <p>Falls sich nach Überprüfung herausstellt, dass die Wohnung korrekt erfasst wurde, kann die Meldung unter &lt;Fehlerliste&gt; deaktiviert werden.</p>
PW22	Das Einfamilienhaus hat nur ein bzw. mehr als 24 Zimmer. Bitte prüfen.	
PW23	Mehrgeschossige Wohnung mit weniger als 3 Zimmern. Bitte prüfen.	
PW33	Die Wohnungsfläche ist unter 7 m <sup>2</sup> bzw. über 600 m <sup>2</sup> . Bitte prüfen.	
PW34	'Die Fläche pro Zimmer ist unter 7 m <sup>2</sup> bzw. über 60 m <sup>2</sup> . Bitte prüfen.	
PW41	Mehrzimmer-Wohnung ohne Kocheinrichtung nicht zulässig. Bitte	<p>Eine Wohnung mit mehr als einem Zimmer hat zwangsläufig mindestens eine Kochnische.</p> <p>Zu beachten ist, dass eine Küche nicht als Zimmer erfasst werden</p>

Nr.	Fehlermeldungen	Empfehlungen zur Behandlung
	korrigieren.	muss. Als Kochnischen gelten fest installierte Koch- und Abwascheinrichtungen, die kleiner als 4 m <sup>2</sup> sind.
PW42	Die Wohnung hat nur eine Kochnische. Bitte prüfen.	Gewisse Angaben zu Gebäuden sind unwahrscheinlich (sehr kleine oder sehr grosse Wohnfläche, sehr grosse Anzahl Zimmer, Nichtvorhandensein einer Kocheinrichtung etc.), können im Einzelfall jedoch zutreffend sein.
PW43	Die Einzimmerwohnung hat keine Kocheinrichtung. Bitte prüfen.	Fehlerhafte Angaben müssen korrigiert werden. Sind die korrekten Angaben nicht bekannt, ist die falsche Angabe zu löschen und das Feld leer zu lassen, ohne die Meldung zu deaktivieren (die Fehlermeldung erscheint nach einem erneuten Prüfen des Gebäudes nicht mehr). Falls sich nach Überprüfung herausstellt, dass die Wohnung korrekt erfasst wurde, kann die Meldung unter <Fehlerliste> deaktiviert werden. Zu beachten ist, dass Einzimmerwohnungen ohne Kocheinrichtung in der Regel als separate Wohnräume betrachtet werden.
VW09 VW10 VW11 VW12	Mehrere Wohnungen auf dem Stockwerk identisch. Bitte Lage auf dem Stockwerk oder Wohnungsnummer ergänzen.	Damit Wohnungen auf demselben Stockwerk von den Einwohnerkontrollen und anderen Nutzern der GWR-Daten unterschieden werden können, ist eine zusätzliche Angabe zur Lokalisierung der Wohnungen notwendig. Dies kann entweder eine physische Nummer (z.B. an Briefkästen, Klingeln, Wohnungstüren angebracht), oder eine Bezeichnung der Lage auf dem Stockwerk („Ost“, „Mitte“, „Rechts“ etc.) sein.

## Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 10: Fehlermeldungen der Baustatistik.

Weitere Informationen zur physischen Wohnungsnummerierung finden Sie auf der Internetseite [www.register-stat.admin.ch](http://www.register-stat.admin.ch) > Physische Wohnungsnummerierung.

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

## Verweise auf den Merkmalskatalog

Alle Qualitätsanforderungen sind im *Merkmalskatalog* des eidg. GWR, Version 3.4 unter der gleichnamigen Rubrik für jedes Merkmal des eidg. GWR aufgeführt.

## Kontakt

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter <http://www.housing-stat.ch/>. Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

*Sektion Gebäude und Wohnungen*

Tel. 0800 866 600 / E-mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Ausgabe vom 30. September 2011

---

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Strassennamen

Merkblatt zur Registerführung Nr. 2

---

Alle im eidg. GWR verwendeten Strassennamen werden als gesamtschweizerisches Strassenverzeichnis geführt und verwaltet. Dieses Merkblatt beschreibt einige wichtige Grundsätze zur Schreibweise von Strassennamen und zur Führung des Strassenverzeichnisses.

## Allgemeines

Für allgemeine Fragen zur Gebäudeadressierung und -nummerierung hat das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) eine Empfehlung "Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz" herausgegeben. Diese kann gratis unter der Adresse <http://www.cadastre.ch/internet/cadastre/de/home/docu/publication/P018.html> bezogen werden und enthält zahlreiche nützliche Hinweise zur korrekten Adressierung von Gebäuden.

## Formale Regeln

Um gesamtschweizerisch ein möglichst einheitliches Strassenverzeichnis führen zu können, werden im eidg. GWR in Anlehnung an die erwähnte Empfehlung des Bundesamtes für Landestopografie folgende übergeordnete Regeln zur Schreibweise von Strassennamen angewendet:

- Die Schreibweise der Strassennamen erfolgt in der Reihenfolge der Aussprache.  
Beispiel: Zollgasse, obere → Obere Zollgasse
- Der Strassenname beginnt mit einem Grossbuchstaben und folgt der üblichen Gross-/Kleinschreibung. Beispiel: Im oberen Tollacher
- Führende und folgende Leerzeichen sind nicht erlaubt. Vor Bindestrichen und Apostrophen dürfen keine Leerzeichen stehen, nach Bindestrichen und Apostrophen nur dort, wo sie gemäss Rechtschreibung korrekt sind. Beispiel: General-Guisan-Strasse
- Umlaute sind zu verwenden, wo dies der historischen Schreibweise nicht widerspricht.  
Beispiel Äusserer Höhenweg, Aeschstrasse
- Die deutschsprachigen Endungen -weg und -strasse werden nie in Mundart erfasst (kein -wäg, -strass u. dgl.). Bereits bestehende Endungen in Mundart können ausnahmsweise weitergeführt werden.
- Es werden keine Abkürzungen verwendet mit Ausnahmen von Dr. für Doktor und St. für Sankt. Im Kurztext sind die Abkürzungen gemäss Duden zu verwenden.

In allen anderen Fällen wird die von der Gemeinde festgelegte Schreibweise übernommen.

## Erfassen einer neuen Strasse

Eine Strasse kann in der GWR-Applikation im Rahmen einer Adressänderung eines Gebäudes neu erfasst werden. Bitte stellen Sie vor einer Neuerfassung sicher, dass es sich wirklich um einen neuen Strassennamen handelt. Für Änderungen der Schreibweise siehe weiter unten in diesem Merkblatt.

① <Neues Gebäude erfassen> oder bestehendes Gebäude |bearbeiten|

② Suchbegriff im Feld „Strasse“ eingeben (z.B. „Guisan“ für General-Guisan-Strasse) und Strasse auswählen.

③ Falls Strasse nicht existiert, Lookup-Fenster |Strasse nicht gefunden?| öffnen

④ Erfassen von Volltext, Kurztext und Indexzeichen – Achtung: nur NEUE Strassen erfassen, für Änderungen der Rechtschreibung, siehe weiter unten.

⑤ |Speichern| klicken um den Eintrag zu speichern und anschliessend als Adresse auszuwählen.

Zum korrekten Erfassen eines Strassennamens gehören eine Strassenbezeichnung im Volltext, ein Kurztext und ein Indexzeichen:

**Volltext:** Der Strassenname ist maximal 60 Zeichen lang und enthält den vollständig ausgeschriebenen Strassennamen. Er unterliegt sämtlichen formalen Regeln gemäss oben stehendem Abschnitt „Formale Regeln“. Beispiel: Alte Birmensdorferstrasse

**Kurztext:** Der Kurztext hat maximal 24 Zeichen. Im GWR wird immer der Kurztext als Gebäudeadresse angezeigt. Er unterliegt ebenfalls sämtlichen formalen Regeln (siehe oben). Beispiel: Freiburgstr. Zugunsten der Einheitlichkeit im Strassenverzeichnis des GWR werden für den Kurztext immer folgende Abkürzungen verwendet:

Strasse	Str.	Passage	Pass.	Boulevard	Bd
Route	Rte	Promenade	Prom.	Terrasse	Terr.
Avenue	Av.	Escalier	Esc.	Impasse	Imp.
Chemin	Ch.	Esplanade	Espl.		

**Indexzeichen:** Der Index entspricht den ersten drei Buchstaben des Hauptwortes, also dem eigentlichen Suchbegriff. Er dient der Sortierung des Strassenverzeichnisses. Die Gross-/Kleinschreibung entspricht jener des Strassennamens. Beispiel: Bernstrasse → „Ber“. C.-F.-Meyer-Strasse → „Mey“. Untere Mühle → „Müh“. Bei Strassennamen mit Datum wird der Monatsname verwendet (Avenue du 1er Mai → „Mai“. Bei Strassennamen mit Vor- und Nachnamen wird der Nachname verwendet (Via Antonio Arcioni → „Arc“.

## Änderungen der Schreibweise von Strassennamen

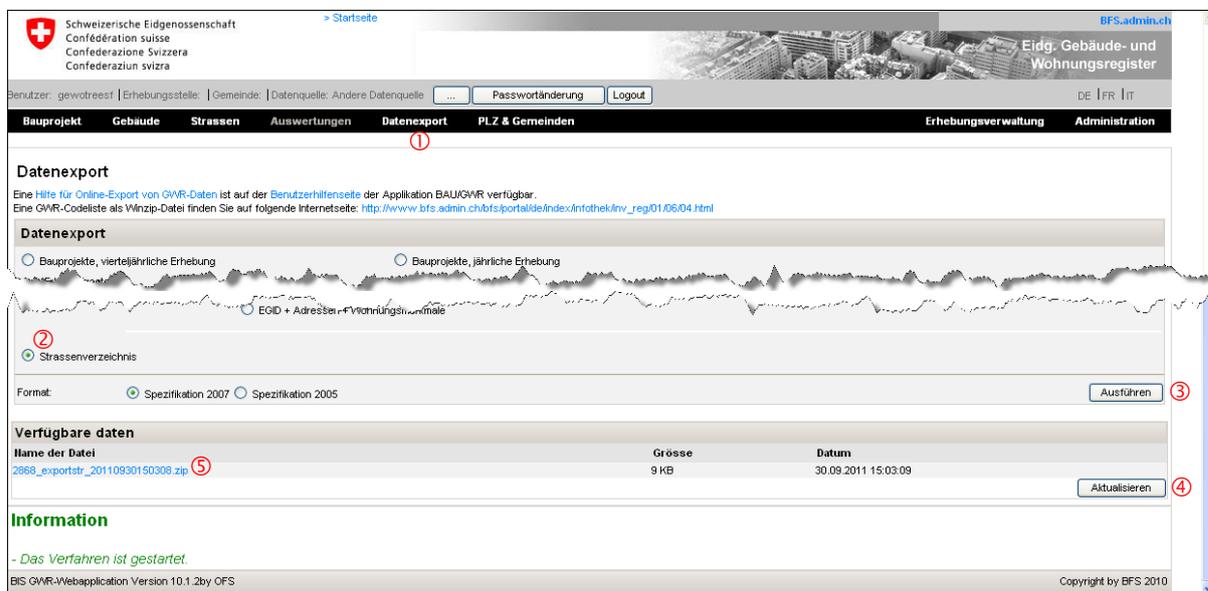
Wenn Sie im Strassenverzeichnis des eid. GWR Strassenbezeichnungen finden, welche nicht der offiziellen Schreibweise entsprechen, teilen Sie uns bitte die Änderungen per Post oder per [E-Mail](#) mit. Als Angaben reichen uns die bisherige Schreibweise im eid. GWR (mit ESTRID als Referenz) sowie die korrekte offizielle Schreibweise. Bitte stellen Sie sicher, dass die offizielle Schreibweise für alle Amtsstellen verbindlich ist.

→ Bitte sprechen Sie die Änderungen mit dem für Ihre Gemeinde zuständigen Geometer ab.

## Export des Strassenverzeichnisses

Sie können Adress-/Strassenverzeichnis Ihrer Gemeinde via Menü «Datenexport» auch zu Ihrer weiteren Verwendung als Excel-Tabelle exportieren.

- ① Einstieg ins Menü [Datenexport]
- ② Aktivieren der Rubrik "Strassenverzeichnis"
- ③ | Ausführen | ⇒ startet Export
- ④ | Aktualisieren | ⇒ Aktualisiert die Auswahl der verfügbaren Dateien
- ⑤ Auswählen der Datei zum Herunterladen



## Öffnen einer Exportdatei mit Excel:

1. Öffnen Sie die ZIP-Datei und dekomprimieren Sie den Inhalt mit der Software WINZIP. Diese Datei enthält vorbereitete Excel-Masken für alle entsprechenden Exportdatei-Kategorien und -Typen.
2. Wählen und öffnen Sie die entsprechende Excel-Maske anhand des Namens der Exportdatei, das heisst:  
[Benutzer-ID]\_[YYYY][MM][DD]\_[Dateityp] → Maske\_20050624\_[Dateityp]  
Bsp.: 127\_20050706\_GEB-E → Maske\_20050624\_GEB-E
3. Öffnen Sie nun die Exportdatei mit den eigentlichen Daten.
4. Markieren Sie den gesamten Inhalt der Exportdatei (CTRL-A), kopieren sie den Inhalt (CTRL-C) und fügen Sie diesen in das Feld A3 des Blattes 1 der Excel-Maske ein (CTRL-V).

## Löschung einer Strasse

Teilen Sie uns bitte per Post oder per [E-Mail](#) mit, wenn Sie im Strassenverzeichnis eine Strasse entdecken, die Sie gelöscht haben möchten.

Strassennamen, welche im GWR als Gebäudeadresse verwendet werden (der Flag „Aktiv“ steht im Menu Strassen auf „ja“), können nicht gelöscht werden. Um eine solche Strasse später trotzdem löschen zu können, müssen vorgängig die Gebäude, welche die entsprechende Strasse als Adresse verwenden, neu adressiert werden (siehe Neuadressierungen von Gebäuden).

## Neuadressierungen von Gebäuden

Wenn in Ihrer Gemeinde für einzelne oder alle Gebäude neue Nummerierungen und/oder neue Strassennamen eingeführt wurden, diese im eidg. GWR aber noch nicht erfasst sind, teilen Sie uns die Änderungen bitte per Post oder per [E-Mail](#) mit.

Als Grundlage für die Adressänderung verwenden Sie bitte einen Datenexport „Adressen“ aus dem GWR im Menu <Datenexport>. In dieser Datei fügen Sie bitte zuhinterst folgende Angaben an:

- neue Strassenbezeichnung
- neue Hausnummer
- gegebenenfalls neue Gebäude-(oder Versicherungs-)nummer
- gegebenenfalls neue PLZ und neuer Ort

Wir werden die Neuadressierungen möglichst rasch im eidg. GWR erfassen und Sie benachrichtigen, sobald die Gebäudeadressen aktualisiert sind. Bitte stellen Sie sicher, dass die offizielle Schreibweise für alle Amtsstellen verbindlich ist.

## Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 9: Nebeneingänge.

Merkblatt Nr. 4: Terrassenhäuser.

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

Informationen zur Norm 612040 "Gebäudeadressierung" der Schweizerischen Normen-Vereinigung SNV, welche Struktur, Georeferenzierung, Darstellung und Datentransfers von Gebäudeadressen regelt, finden Sie unter <http://www.snv.ch>.

## Verweis auf den Merkmalskatalog

Die Strassennomenklatur ist im [Merkmalskatalog](#) des eidg. GWR, Version 3.4 beschrieben.

## Kontakt

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

*Sektion Gebäude und Wohnungen*

Tel. 0800 866 600 / e-mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Ausgabe vom 21. August 2007

---

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Lokalisierung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern

Merkblatt zur Registerführung Nr. 3

---

Innerhalb eines Gebäudes sind die Wohnungen nicht immer eindeutig lokalisierbar. Dieses Merkblatt beschreibt, welche Merkmale im eidg. GWR geführt werden, um in grösseren Wohngebäuden alle Wohnungen eindeutig lokalisieren zu können.

## Erfassungsregeln / Empfehlungen

Zur Lokalisierung von Wohnungen stehen im eidg. GWR folgende Merkmale zur Verfügung:

- «*Stockwerk*» (WSTWK): Für alle Wohnungen obligatorisch.
- «*Lage auf dem Stockwerk*» (WBEZ): Für Wohnungen in Gebäuden mit mehr als 1 Wohnung pro Stockwerk obligatorisch, wenn für die Wohnungen weder eine physische noch eine administrative Wohnungsnummer erfasst ist.
- «*Physische Wohnungsnummer*» (WEINR): Für grössere Wohngebäude wird eine Erfassung von physischen Wohnungsnummern (am oder im Gebäude sichtbar) im eidg. GWR angestrebt. Die Erfassung ist fakultativ.
- «*Administrative Wohnungsnummer*» (WHGNR): Durch Verwaltungsstelle in Gemeinde oder Kanton vergebene Wohnungsnummer. Die Erfassung ist fakultativ.

Je nach Anzahl Wohnungen pro Stockwerk und verfügbaren Wohnungsnummern sind verschiedene Kombinationen der oben aufgeführten Merkmale möglich, um die Wohnungen innerhalb der Gebäude eindeutig zu lokalisieren.

### **Situation a: Lokalisierung der Wohnungen durch administrative Wohnungsnummern**

Verfügt die Gemeinde über eine Wohnungsnummerierung, gelten diese Nummern als administrative Wohnungsnummern. Um diese erfassen zu können, müssen Sie zuerst das Feld «Administrative Wohnungsnummer» durch das BFS aktivieren lassen. In diesem Fall wird das Merkmal «Lage auf dem Stockwerk» fakultativ.

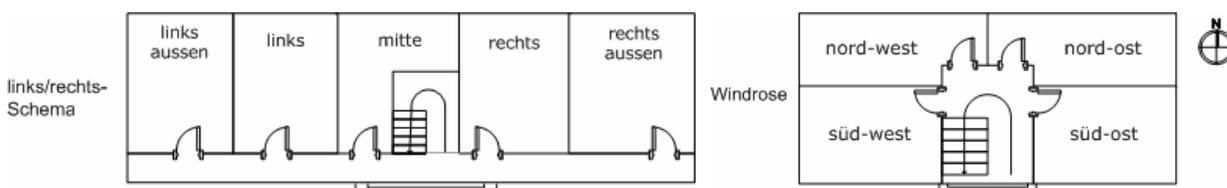
### **Situation b: Lokalisierung der Wohnungen durch physische Wohnungsnummern**

Wohnungsnummern, die am oder im Gebäude sichtbar sind, erfassen Sie im Feld «Physische Wohnungsnummer». In diesem Fall wird das Merkmal «Lage auf dem Stockwerk» fakultativ.

### **Situation c: Lokalisierung der Wohnungen durch die Lage auf dem Stockwerk**

Wenn weder eine administrative noch eine physische Wohnungsnummer vorhanden ist und pro Stockwerk mehr als eine Wohnungen besteht, füllen Sie das Feld «Lage auf dem Stockwerk» aus.

Eine eindeutige Beschreibung der Lage auf dem Stockwerk wird umso schwieriger, je mehr Wohnungen sich auf dem Stockwerk befinden. Die untenstehenden Beispiele zeigen eine Beschreibung nach dem links/rechts-Schema bzw. nach der Windrose.



Grundsätzlich sind für die Lagebeschreibung von Wohnungen die Begriffe und die Orientierungslogik massgebend, welche für die Gebäudetechnik (Strom, Telefon etc.) im Gebäude festgelegt wurden.

### Besonderheiten

Weisen Wohnungen auf dem gleichen Stockwerk unterschiedliche Anzahl Zimmer auf, wird eine Angabe zur Lage auf dem Stockwerk empfohlen, ist aber nicht obligatorisch, da die Wohnungen aufgrund der unterschiedlichen Zimmerzahlen unterschieden werden können.

Für Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen pro Stockwerk empfiehlt das BFS eine physische Wohnungsnummerierung, welche an Briefkästen, Klingeln, Wohnungstüren etc. angebracht und für Bewohner sowie Besucher des Gebäudes erkennbar ist.

Wenn in einem Gebäude die administrativen Wohnungsnummern physisch angebracht werden, stimmen diese Angaben mit der physischen Wohnungsnummer überein.

### Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 1: Fehlermeldungen der Gebäude und Wohnungen.

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

Weitere Informationen zur physischen Wohnungsnummerierung finden Sie auf der Internetseite [www.register-stat.admin.ch](http://www.register-stat.admin.ch) > Physische Wohnungsnummerierung.

### Verweise auf den Merkmalskatalog

Es wird empfohlen, im *Merkmalskatalog* des eidg. GWR, Version 3.4 die Detailbeschreibungen zu den Merkmalen «Stockwerk» (WSTWK), «Lage auf dem Stockwerk» (WBEZ), «Physische Wohnungsnummer» (WEINR) und «Administrative Wohnungsnummer» (WHGNR) zu beachten.

### Kontakt

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

Sektion Gebäude und Wohnungen  
Tel. 0800 866 600 / e-mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Ausgabe vom 26. Oktober 2007

---

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Terrassenhäuser

Merkblatt zur Registerführung Nr. 4

---

Dieses Merkblatt beschreibt, wie Terrassenhäuser im eidg. GWR zu erfassen sind.

Als Terrassenhäuser gelten übereinander liegenden Wohnungen, die durch eine horizontale Mauer getrennt und in einem (mehr oder weniger) parallelen Winkel zum natürlichen Gefälle zueinander versetzt sind. Die Verschiebung erlaubt es, jede Ebene mit einer offenen Terrasse zu versehen, welche die Decke des unmittelbar darunter liegenden Niveaus bildet.

Quelle: „Les maisons en terrasses“, Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne, Laboratoire de Théorie et d'Histoire, Februar 2006

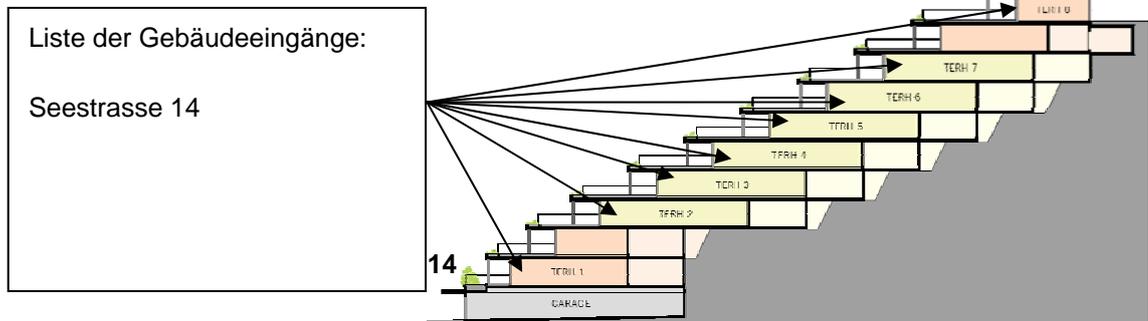
## Erfassungsregeln

1. Ein Terrassenhaus wird im GWR als Gebäude mit mehreren Wohnungen erfasst. Diese Zuordnung erfolgt:
  - a. auf der Grundlage der Gebäudedefinition im *Merkmalskatalog* des eidg. GWR<sup>1</sup>. (da zwischen den Wohnungen in einem Terrassenhaus keine **vertikalen** Trennmauern bestehen).
  - b. in Übereinstimmung mit der Praxis der amtlichen Vermessung.
2. Für die Wohnungen eines Terrassenhauses sind – wie bei allen Wohnungen – das Stockwerk sowie gegebenenfalls die Lage auf dem Stockwerk (siehe Merkblatt Nr. 3 über die Lokalisierung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern) oder eine Adresse (siehe Punkt 6 dieser Erfassungsregeln) anzugeben.
3. Als Erdgeschoss gilt in der Regel der Standort der Briefkästen, wenn diese für alle Wohnungen an einem Ort gruppiert sind. Garagen zählen nicht als Geschoss.
4. Die Terrasse wird wie bei den übrigen Wohnungen nicht zur Wohnfläche gezählt.
5. Verfügen die Wohnungen eines Terrassenhauses über eigene Parzellennummern oder Gebäudeversicherungsnummern, so wird im GWR lediglich die Parzellennummer oder Gebäudeversicherungsnummer der Wohnungsebene eingetragen, die dem Erdgeschoss entspricht. Es ist darauf zu achten, dass sich die Parzellen- und Gebäudenummern auf das gleiche Teilgrundstück beziehen.

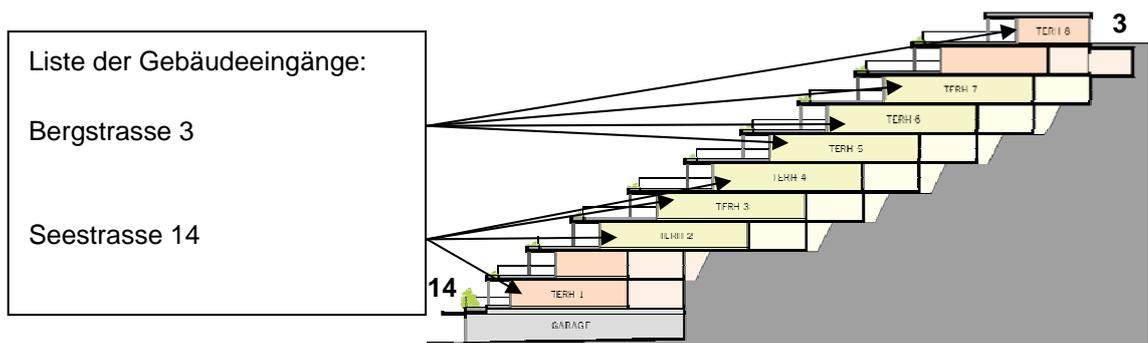
---

<sup>1</sup> (...) Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes Gebäude als selbständig, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine **senkrechte** vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer besteht.

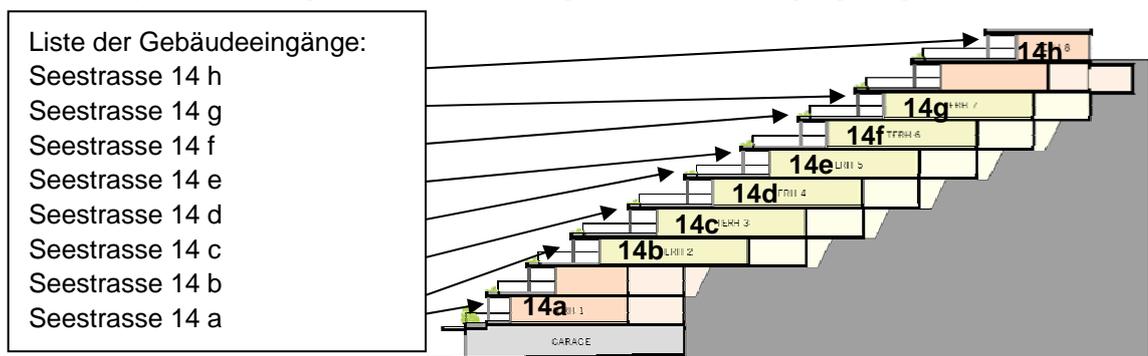
6. Für jede Adresse des Terrassenhauses ist ein Gebäudeeingang zu erfassen. Bei der Zuweisung der Adressen zu den einzelnen Wohnungen gibt es folgende Situationen:
- Hat ein Terrassenhaus lediglich eine Adresse, bedeutet dies für das GWR, dass es einen einzigen Gebäudeeingang gibt. In diesem Fall gilt für jede Wohnung dieselbe Adresse.



- Verfügt ein Terrassenhaus über mehrere Adressen, bedeutet dies für das GWR, dass es mehrere Gebäudeeingänge gibt. In diesem Fall wird jeder Wohnung die Adresse des jeweiligen Gebäudeeingangs zugeordnet.



- Entspricht die Anzahl Adressen eines Terrassenhauses der Anzahl Wohnungen, bedeutet dies für das GWR, dass es für jede Wohnung einen eigenen Gebäudeeingang gibt. In diesem Fall wird jeder Wohnung die Adresse ihres eigenen Gebäudeeingangs zugeordnet.



## Besonderheiten

Wurden die Wohnungen des Terrassenhauses bei der Ersterfassung als einzelne Einfamilienhäuser erfasst und verfügt das Terrassenhaus über eine Zentralheizung, so muss bei der Neuerfassung als Mehrfamilienhaus der Heizungstyp von „Zentralheizung für mehrere Gebäude“ auf „Zentralheizung für das Gebäude“ geändert werden.

## Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 3: Lage der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern

Alle Merkblätter sind unter der Internetadresse [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

Nützliche Informationen über die Zuordnung von individuellen Adressen zu Wohnungen in der Internet-Applikation des eidg. GWR finden Sie ab Dezember 2007 unter: [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Bedienungseinleitung Internetapplikation BAU/GWR](#) (Neuerungen 2007).

## Verweise auf Merkmalskatalog

Es wird empfohlen, im *Merkmalskatalog* des eidg. GWR die Definitionen des Gebäudes, des Gebäudeeingangs und der Wohnung sowie die detaillierte Beschreibung des Merkmals «Verbindung zum Gebäudeeingang» (WEDID) zu beachten.

## Kontakt

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

*Sektion Gebäude und Wohnungen*

Tel. 0800 866 600 / E-Mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Mansarden und Einzelzimmer

Merkblatt zur Registerführung Nr. 5

---

In Gebäuden mit Wohnnutzung können bewohnbare Einzelzimmer vorkommen, die über keine Koch-einrichtung verfügen und baulich nicht Teil einer Wohnung sind. Solche Einzelzimmer sind nicht innerhalb einer Wohnung zugänglich, sondern besitzen einen eigenen Zugang vom Treppenhaus. Dazu gehören insbesondere Mansarden im Dachgeschoss von Wohnhäusern oder Zimmer für Hausange-stellte mit eigenem Zugang. Dieses Merkblatt beschreibt die Erfassung solcher Einzelzimmer im eidg. GWR.

## Erfassungsregeln / Empfehlungen

Mansarden u.dgl. gelten als separate Wohnräume und werden in der Regel im Gebäudemerkmal «Anzahl separate Wohnräume» (GAZZI) des eidg. GWR erfasst. In diesem Merkmal sind nicht die Angaben zu den einzelnen Mansarden, sondern nur die Anzahl der im Gebäude vorhandenen Man-sarden (und vergleichbaren Einzelzimmer) anzugeben.

Einzelzimmer, welche direkt von einer Wohnung zugänglich sind, gehören dagegen zur betreffenden Wohnung und werden zu deren Zimmerzahl gezählt. Es dürfen keine Einzelzimmer gleichzeitig im Gebäudemerkmal «Anzahl separate Wohnräume» (GAZZI) und im Wohnungsmerkmal «Anzahl Zimmer» (WAZIM) erfasst werden.

Bei Einfamilienhäusern werden Mansarden oder Einzelzimmer immer zur Anzahl der Zimmer der Wohnung (WAZIM) gezählt. Für Gebäude der Kategorie "Einfamilienhaus" (Gebäudekategorie 1021) sind deshalb keine Angaben zur Anzahl separater Wohnräume (GAZZI) vorgesehen, d.h. die Zahl der separaten Wohnräume ist immer gleich "0".

Für ein Wohngebäude, d.h. ein Gebäude mit ausschliesslicher oder vorwiegender Wohnnutzung (Gebäudekategorie 1025, 1030) darf die Anzahl separate Wohnräume nicht grösser sein als die Summe der Zimmer aller Wohnungen im Gebäude. Andernfalls ist das betreffende Gebäude als Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung (Gebäudekategorie 1040) zu erfassen (siehe auch Merkblatt Nr. 6 über Gebäude für Kollektivhaushalte).

In provisorischen Unterkünften (Gebäudekategorie 1010) ist weder eine Erfassung von Wohnungen noch eine Angabe zur Anzahl separate Wohnräume vorgesehen (siehe auch Merkblatt Nr. 8 über provisorische Unterkünfte).

## Besonderheiten

Wenn eine kommunale Einwohnerkontrolle im Zusammenhang mit der Registerharmonisierung dies wünscht, können Mansarden u.dgl. als 1-Zimmer-Wohnungen ohne Kocheinrichtung (Kocheinrichtung 7300) im eidg. GWR erfasst werden (ohne Eintrag im Gebäudemerkmal «Anzahl separate Wohnräume»). Damit erhält jeder dieser separaten Wohnräume einen eidg. Wohnungsidentifikator (EWID). Diese Art, eine Wohnung zu erfassen, kann auch angewendet werden bei Unterkünften für Gastronomiepersonal, oder Gäste, die permanent im Hotel wohnen.

Für solche 1-Zimmer-Wohnungen ohne Kocheinrichtung sind – wie bei allen Wohnungen – das Stockwerk und gegebenenfalls die Lage auf dem Stockwerk anzugeben (siehe Merkblatt Nr. 3 über die Lokalisierung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern).

## Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 3: Lokalisierung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern

Merkblatt Nr. 6: Krankenhäuser, Heime, Internate

Merkblatt Nr. 8: Provisorische Unterkünfte

Merkblatt Nr. 10: Hotels Touristenunterkünfte und Restaurants

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

## Verweise auf den *Merkmalskatalog*

Es wird empfohlen, im *Merkmalskatalog* des eidg. GWR, Version 3.5 die Wohnungsdefinition und die Detailbeschreibungen zu den Merkmalen «Gebäudekategorie» (GKAT), «Anzahl separate Wohnräume» (GAZZI) und «Kocheinrichtung» (WKCHE) zu beachten.

## Kontakt

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

Sektion Gebäude und Wohnungen

Tel. 0800 866 600 / e-mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Ausgabe vom 15. Dezember 2011

(Änderungen **gelb** markiert)

---

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Krankenhäuser, Heime, Internate

Merkblatt zur Registerführung Nr. 6

---

Es gibt Gebäude, die zwar Wohnzwecken dienen, aber keine Wohnungen im eigentlichen Sinne enthalten, weil sie für die Beherbergung von sogenannten Kollektivhaushalten konzipiert sind. Dies trifft beispielsweise auf Krankenhäuser, Heime, Internate, Hotels etc. zu, deren Bewohner nicht in Wohnungen, sondern als sogenannte Kollektivhaushalte in einzelnen Zimmern untergebracht sind.

Dieses Merkblatt beschreibt die Erfassung von solchen Gebäuden für Kollektivhaushalte im eidg. GWR.

## Erfassungsregeln / Empfehlungen

Gebäude, die mindestens teilweise der Beherbergung von Personen dienen, werden im eidg. GWR als Gebäude mit Wohnnutzung betrachtet. Falls der Wohnteil ausschliesslich oder hauptsächlich aus Einzelzimmern (ohne Kocheinrichtung) für Bewohner eines sogenannten Kollektivhaushaltes besteht, ist das Gebäude als «Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung» (Gebäudekategorie 1040) zu erfassen.

Zudem ist das Gebäude im Merkmal «Gebäudeklasse» (GKLAS) entsprechend seiner Zweckbestimmung einer der drei folgenden Gebäudeklassen (gemäss EUROSTAT-Klassifikation der Bauwerke) zuzuteilen:

- Wohngebäude für Gemeinschaften (Gebäudeklasse 1130)
- Hotelgebäude (Gebäudeklasse 1211)
- Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten, Kasernen (Gebäudeklasse 1274)

In Gebäuden der obengenannten Gebäudeklassen erübrigt sich die Erfassung von einzelnen Zimmer (ohne Kocheinrichtung) im Gebäudemerkmal «Anzahl separate Wohnräume» (GAZZI).

## Besonderheiten

Alterswohnheime können sowohl aus (Einzimmer-)Wohnungen mit Kocheinrichtung als auch aus Einzelzimmern (ohne Kocheinrichtung) für Heimbewohner bestehen. Die Wohnungen mit Kocheinrichtung müssen im eidg. GWR als Wohnungen erfasst werden, auch wenn sie nur aus einem Zimmer bestehen. Einzelzimmer ohne Kocheinrichtung werden dagegen nicht erfasst.

Ein Gebäude für kollektives Wohnen (Heim, Internat, etc.) kann – neben den Zimmern für die Heimbewohner – auch eine Wohnung (z.B. für den/die HeimleiterIn, Abwart) enthalten. Eine solche Wohnung muss als Wohnung im eidg. GWR erfasst werden.

## Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 5: Mansarden und Einzelzimmer

**Merkblatt Nr. 10: Hotels, Touristenunterkünfte und Restaurants**

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

## Verweise auf den *Merkmalskatalog*

Es wird empfohlen, im *Merkmalskatalog* des eidg. GWR, Version 3.5 die Wohnungsdefinition und die Detailbeschreibungen zu den Merkmalen «Gebäudekategorie» (GKAT), «Gebäudeklasse» (GKLAS) inkl. der EUROSTAT-Klassifikation der Bauwerke (Anhang Seite 84ff) und «Anzahl separate Wohnräume» (GAZZI) und „Kocheinrichtung“ (WKCHE) zu beachten.

## Kontakt

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

*Sektion Gebäude und Wohnungen*

Tel. 0800 866 600 / e-mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Ausgabe vom 28. Februar 2008

---

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Nebenbauten und andere Gebäude ohne Wohnnutzung

Merkblatt zur Registerführung Nr. 7

---

Im eidg. GWR können nicht nur die Gebäude mit Wohnnutzung, sondern der gesamte Gebäudebestand verwaltet werden. Die Vielzahl der Gebäude ohne Wohnnutzung erfordert jedoch besondere Erfassungsregeln, um eine eindeutige Identifikation dieser Gebäude zu gewährleisten.

## Empfehlungen

Vor der vollständigen Erfassung der Gebäude ohne Wohnnutzung im eidg. GWR müssen folgende Punkte sichergestellt sein:

1. Verfügbarkeit einer vollständigen Datenquelle. Die Daten der amtlichen Vermessung sind eine sehr gute Datenquelle.
2. Jedes Gebäude kann eindeutig und zuverlässig identifiziert werden (anhand einer Adresse, einer amtlichen Gebäudenummer oder in Verbindung mit der amtlichen Vermessung).
3. **Die Nachführung der Gebäudeangaben ist gewährleistet** (Abbrüche, Umnutzungen, Neubauten, Neuadressierung usw.).

## Erfassungsregeln

Bei der Erfassung von Gebäuden ohne Wohnnutzung muss speziell auf folgende Punkte geachtet werden:

- Die «Gebäudekategorie» (GKAT) muss immer erfasst werden. Dabei ist insbesondere zwischen "Gebäude ohne Wohnnutzung" (GKAT 1060) und "Sonderbauten" (GKAT 1080) zu unterscheiden. Die Gebäude der letzteren Kategorie entsprechen nicht der Gebäudedefinition des eidg. GWR, sie werden in der amtlichen Vermessung nicht in der Informationsebene «Bodenbedeckung» sondern in der Informationsebene «Einzelobjekte» geführt.
- Es wird dringend empfohlen, bei den Gebäuden ohne Wohnnutzung die «Gebäudeklasse» (GKLAS) zu erfassen: Dieses Merkmal kann für die Gebäudeidentifikation sehr hilfreich sein.
- Die Gebäude ohne Wohnnutzung müssen im eidg. GWR mit der Parzellennummer erfasst werden. Wenn die Gemeinde eine amtliche Gebäudenummer (GEBNR) führt, ist diese Angabe ebenfalls zu erfassen.
- Jedes Gebäude muss mindestens eine Adresse aufweisen, die sich aus einer Strassenbezeichnung, einer PLZ und einem Ort zusammensetzt. Die Eingangsnummer ist für

die Gebäude ohne Wohnnutzung und die Sonderbauten fakultativ; muss jedoch soweit verfügbar erfasst werden.

- Wenn mehrere Gebäude dieselbe Adresse aufweisen (zusammengesetzt aus Strasse + Eingangsnummer + PLZ + Ort), müssen sie anhand eines Gebäudenamens (z.B. «Schuppen», «Garage», «Nordgebäude», ...) unterschieden werden.

Aus Effizienzgründen sollten die Erfassung und die Nachführung der Gebäude ohne Wohnnutzung möglichst durch eine automatisierte Datenübernahme aus der amtlichen Vermessung erfolgen. Diese Option garantiert auch, dass die Gebäude zuverlässige geografische Koordinaten aufweisen, was wiederum die Visualisierung anhand eines geografischen Informationssystems vereinfacht.

## **Besonderheiten**

Im Datenmodell 2001 der Amtlichen Vermessung (DM.01-AV-CH, verfügbar unter [http://www.cadastre.ch/pub/down/interlis/dm01avch24\\_de.pdf](http://www.cadastre.ch/pub/down/interlis/dm01avch24_de.pdf)) können die Identifikatoren EGID und EDID geführt werden. Das BFS empfiehlt, diese Identifikatoren in der amtlichen Vermessung zu aktualisieren, um die Nachführung im GWR und in der Vermessung zu optimieren.

Zur Vereinfachung dieses Prozesses können die Nachführungsgeometer beim BFS einen unentgeltlichen Online-Zugriff auf die Daten des eidg. GWR beantragen.

## **Verwandte Themen**

Merkblatt Nr. 1: Fehlermeldungen der Gebäude und Wohnungen

Merkblatt Nr. 13: Umnutzung von Fabriken, Ökonomiebauten etc. zu Wohngebäuden

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

## **Verweise auf den *Merkmalskatalog***

Es wird empfohlen, im *Merkmalskatalog* des eidg. GWR, Version 3.4, die Gebäudedefinition und die Detailbeschreibungen zu den Merkmalen «Gebäudekategorie» (GKAT), «Gebäudeklasse» (GKLAS) inkl. der EUROSTAT-Klassifikation der Bauwerke (Anhang Seite 84ff) und «Name des Gebäudes» (GBEZ) zu beachten.

## **Kontakt**

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter "Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister" einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

*Sektion Gebäude und Wohnungen*

Tel. 0800 866 600 / E-Mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Ausgabe vom 28. Februar 2008

---

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Provisorische Unterkünfte, Campingplätze

Merkblatt zur Registerführung Nr. 8

---

Die provisorischen Unterkünfte stellen insbesondere aufgrund ihres mobilen und temporären Charakters keine Gebäude im Sinne des eidg. GWR dar. Es sind nicht auf Dauer angelegte, nicht mit dem Boden fest verbundene Bauwerke.

Zu den provisorischen Unterkünften zählen Wohnwagen, Baubaracken, Wohnschiffe usw.

## Erfassungsregeln / Empfehlungen

Provisorische Unterkünfte müssen im eidg. GWR nur erfasst werden, wenn sie einer oder mehreren Personen als Haupt- oder Zweitwohnsitz dienen. Diese Unterkünfte sind in der Regel nicht im Grundbuch aufgeführt und sind deshalb in den Daten der amtlichen Vermessung nicht enthalten.

Um die Identifikation der provisorischen Unterkünfte zu gewährleisten, müssen folgende Punkte eingehalten werden:

- Die «Gebäudekategorie» (GKAT) muss immer mit der Angabe "Provisorische Unterkunft" (GKAT 1010) erfasst werden.
- Ein «Name des Gebäudes» (GBEZ) ist obligatorisch zu erfassen (z.B. "Baracke NEAT", "Wohnwagen B32"). Diese Angabe stellt das wesentliche Merkmal zur Identifikation der provisorischen Unterkunft dar.
- Bei der Erfassung der provisorischen Unterkünfte im eidg. GWR muss die Parzellenummer angegeben werden.
- Jede Unterkunft muss eine Adresse aufweisen, die sich aus einer Strassenbezeichnung, einer PLZ und einem Ort zusammensetzt. Die Eingangsnummer ist nicht notwendig (fakultativ).
- Für provisorische Unterkünfte können keine Wohnungen erfasst werden. Wenn Personen eine provisorische Unterkunft als Wohnsitz haben, wird diesen Personen von der Einwohnerkontrolle der fiktive EWID 999 zugeteilt.
- Die «E-/N-Koordinaten» (GKODE, GKODN) sind bei provisorischen Unterkünften so genau wie möglich anzugeben. Wenn die Koordinaten nicht exakt bestimmt werden können, werden sie auf die Hektare gerundet.

## Besonderheiten

Da der Bau / die Umnutzung / die Beseitigung von provisorischen Unterkünften nicht immer eine Bewilligung erfordert, kann die Nachführung der Daten nicht garantiert werden. Aus diesem Grund werden provisorische Unterkünfte, die mehr als ein Jahr nicht als Haupt- oder Zweitwohnsitz gebraucht werden, aus dem eidg. GWR gelöscht.

## Campingplätze

Das BFS empfiehlt, nur die von einer oder mehreren Personen als Wohnsitz gebrauchten Wohnwagen zu erfassen. Die anderen werden systematisch gelöscht, da ihre Nachführung nicht garantiert werden kann.

Wenn die geografischen Koordinaten der auf einem Campingplatz stehenden Wohnwagen nicht exakt bestimmt werden können, dienen jene des Empfangsgebäudes als Referenzstandort.

## Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 1: Fehlermeldungen der Gebäude und Wohnungen

Merkblatt Nr. 7: Nebenbauten und andere Gebäude ohne Wohnnutzung

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

## Verweise auf den *Merkmalskatalog*

Es wird empfohlen, im *Merkmalskatalog* des eidg. GWR, Version 3.4 die Gebäudedefinition und die Detailbeschreibungen zu den Merkmalen «Gebäudekategorie» (GKAT) und «Name des Gebäudes» (GBEZ) zu beachten.

## Kontakt

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

*Sektion Gebäude und Wohnungen*

Tel. 0800 866 600 / E-Mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Ausgabe vom 28. Februar 2008

---

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Nebeneingänge

Merkblatt zur Registerführung Nr. 9

---

Jedes Gebäude verfügt über mindestens einen Eingang, der den direkten Zugang von aussen ermöglicht. Im eidg. GWR werden die Eingänge anhand ihrer Adresse identifiziert. Deshalb können nur korrekt adressierte Eingänge im GWR erfasst werden.

Im der Regel besitzt jedes Gebäude eine einzige Adresse und folglich einen einzigen im GWR registrierten Eingang. Es gibt jedoch Gebäude, zu denen mehrere Eingänge mit einer eigenen Adresse gehören. Folgende Gebäude weisen im Allgemeinen Nebeneingänge auf:

- Terrassenhäuser, bei denen jede Wohnung über eine eigene Adresse verfügt.
- Wohngebäude mit Nebennutzung mit einer Adresse für den Wohnteil und einer oder mehreren Adressen für den Geschäftsteil.

In diesen Fällen können alle Adressen im GWR erfasst werden, sofern diese vollständig sind und das Gebäude einem einzigen Gebäude im Sinne der Gebäudedefinition des eidg. GWR entspricht.

Andere Gebäude, die ausschliesslich zu Wohnzwecken genutzt werden, weisen dagegen selten Nebeneingänge auf. Bei Doppel- und Reihenhäusern zählt jedes als selbstständiges Gebäude.

## Erfassungsregeln / Empfehlungen

Wenn für ein Gebäude mehrere Eingänge erfasst werden, gelten für die entsprechenden Adressen folgende Regeln:

- Jede Adresse muss vollständig sein, das heisst, sie muss aus einer Strassenbezeichnung, einer Gebäude-Eingangsnummer, einer Postleitzahl sowie einer Ortschaft (PLZ-Gebiet) bestehen.
- Es ist nicht möglich, für ein Gebäude mehrere Adressen ohne Eingangsnummer zu erfassen.

## Besonderheiten

In Gebäuden mit mehreren Eingängen kann jede Wohnung einem Gebäudeeingang zugeordnet werden. Dies ist insbesondere zur Identifikation von Wohnungen in Terrassenhäusern nützlich (siehe auch Merkblatt Nr. 4: Terrassenhäuser).

## **Verwandte Themen**

Merkblatt Nr. 1: Fehlermeldungen der Gebäude und Wohnungen

Merkblatt Nr. 4: Terrassenhäuser

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

## **Verweise auf den *Merkmalskatalog***

Es wird empfohlen, im *Merkmalskatalog* des eidg. GWR, Version 3.4 die Gebäude- und Gebäudeeingangs- Definition sowie die Detailbeschreibungen zu den Merkmal «Eingangsnummer Gebäude» (DEINR) zu beachten.

## **Kontakt**

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

*Sektion Gebäude und Wohnungen*

Tel. 0800 866 600 / E-Mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Ausgabe vom 15. Dezember 2011

---

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Hotels, Touristenunterkünfte und Restaurants

Merkblatt zur Registerführung Nr. 10 (neu)

---

Es gibt Gebäude, die zwar Wohnzwecken dienen, aber keine Wohnungen im eigentlichen Sinne enthalten, weil sie für die Beherbergung von sogenannten Kollektivhaushalten konzipiert sind. Dies trifft beispielsweise auf Krankenhäuser, Heime, Internate, Hotels etc. zu, deren Bewohner nicht in Wohnungen, sondern als sogenannte Kollektivhaushalte in einzelnen Zimmern untergebracht sind.

Dieses Merkblatt beschreibt die Erfassung von solchen Gebäuden für Kollektivhaushalte im eidg. GWR.

## Erfassungsregeln / Empfehlungen

Gebäude, die mindestens teilweise der Beherbergung von Personen dienen, werden im eidg. GWR als Gebäude mit Wohnnutzung betrachtet. Falls der Wohnteil ausschliesslich oder hauptsächlich aus Einzelzimmern (ohne Kocheinrichtung) für Bewohner eines sogenannten Kollektivhaushaltes besteht, ist das Gebäude als «Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung» (Gebäudekategorie 1040) zu erfassen.

Zudem ist das Gebäude im Merkmal «Gebäudeklasse» (GKLAS) entsprechend seiner Zweckbestimmung einer der zwei folgenden Gebäudeklassen (gemäss EUROSTAT-Klassifikation der Bauwerke) zuzuteilen:

- Hotelgebäude (Gebäudeklasse 1211)
- Andere Gebäude für kurzfristige Beherbergungen, wie Jugendherbergen, Berghütten usw. (Gebäudeklasse 1212)

In Gebäuden der obengenannten Gebäudeklassen ist die Erfassung von einzelnen Zimmern möglich, aber erübrigt sich (ohne Kocheinrichtung) im Gebäudemerkmal «Anzahl separate Wohnräume» (GAZZI).

## Besonderheiten

Hotels und Touristenunterkünfte können nebst Gästezimmer auch Wohnungen beinhalten (z.B. für den Leiter der Einrichtung, oder das Personal). In diesem Fall müssen die Wohnungen im eidg. GWR erfasst werden.

Ein Restaurant ist in der Regel wie ein „Gebäude ohne Wohnnutzung“ zu erfassen (Gebäudekategorie 1060). Wenn dieses Restaurant eine Wohnung für den Betriebsinhaber, den Betriebsleiter oder das Personal beinhaltet, wird es als „Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung“ (Gebäudekategorie 1040)

eingetragen. Unter der „Gebäudeklasse“ (GKLAS) wählt man „Hotels“ (Gebäudeklasse 1211) an. Die Wohnung wird wie üblich erfasst.

### **Verwandte Themen**

Merkblatt Nr. 5: Mansarden und Einzelzimmer

Merkblatt Nr. 6: Krankenhäuser, Heime, Internate

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

### **Verweise auf den *Merkmalskatalog***

Es wird empfohlen, im *Merkmalskatalog* des eidg. GWR, Version 3.5 die Wohnungsdefinition und die Detailbeschreibungen zu den Merkmalen «Gebäudekategorie» (GKAT), «Gebäudeklasse» (GKLAS) inkl. der EUROSTAT-Klassifikation der Bauwerke (Anhang Seite 84ff) und «Anzahl separate Wohnräume» (GAZZI) und „Kocheinrichtung“ (WKCHE) zu beachten.

### **Kontakt**

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

*Sektion Gebäude und Wohnungen*

Tel. 0800 866 600 / e-mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Ausgabe vom 21. August 2007

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Umbauprojekte – Nachführung der Gebäude und Wohnungen

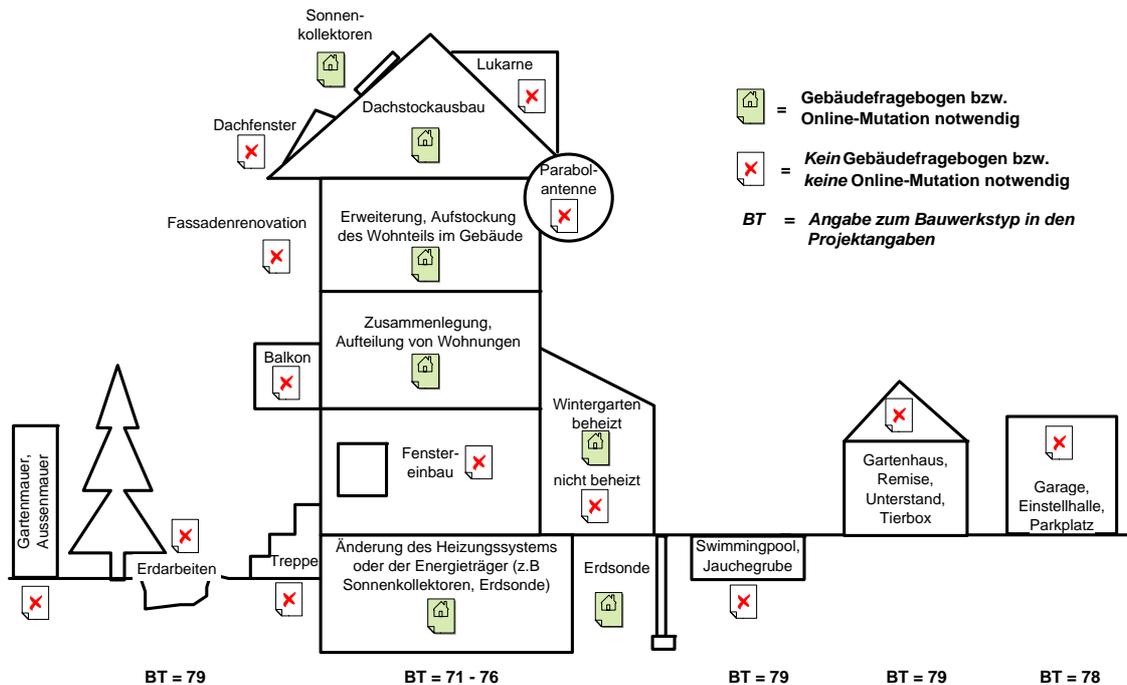
Merkblatt zur Registerführung Nr. 11

Alle baubewilligungspflichtigen Umbauprojekte müssen dem BFS im Rahmen der Baustatistiken gemeldet werden.

Die meisten Umbauprojekte haben keinen Einfluss auf die im eidg. GWR geführten Angaben zu Gebäuden und Wohnungen. Einige Umbauprojekte erfordern dagegen eine Aktualisierung der Gebäude- und /oder Wohnungsangaben im eidg. GWR.

## Bearbeitungsregeln / Empfehlungen

Die untenstehende Graphik zeigt Ihnen, für welche Umbauvorhaben Sie eine Nachführung von Gebäude- und Wohnungsangaben im eidg. GWR vornehmen müssen.



## Besonderheiten

---

## Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 10: Fehlermeldungen der Baustatistiken

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

## Verweise auf den Merkmalskatalog

---

## Kontakt

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

*Sektion Gebäude und Wohnungen*

Tel. 0800 866 600 / e-mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Ausgabe vom 31. Oktober 2010

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Neubau mit Abbruch

Merkblatt zur Registerführung Nr. 12

Das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) enthält alle Gebäude mit Wohnnutzung der Schweiz. Die Erfassung anderer Gebäude ist möglich, jedoch nicht obligatorisch. Dieses Merkblatt beschreibt die Erfassung eines neuen Gebäudes im eidg. GWR, wenn sein Bau nach Abbruch eines bestehenden Gebäudes erfolgt.

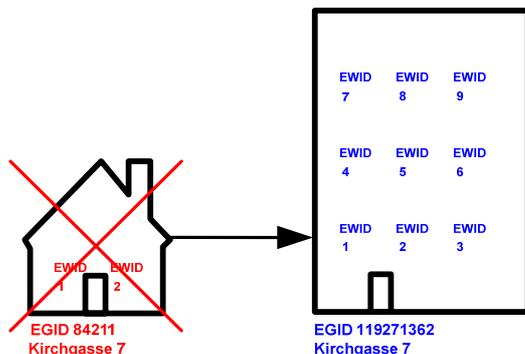
## Bearbeitungsregeln / Empfehlungen

Die Erfassung von Neubauten und/oder Abbrüchen erfolgt im Rahmen eines Bauprojekts, mit welchem Gebäude verknüpft werden. Der erste Schritt ist folglich die Erfassung eines Projekts „Neubau mit Abbruch“.

Danach werden diesem Projekt Gebäude zugeteilt. Das alte Gebäude ist im GWR zu suchen und mit dem Projekt zu verknüpfen, das Merkmal «Gebäudestatus» von "bestehend" auf "abgebrochen" (GSTAT 1007) zu ändern und das Abbruchjahr (GABBJ) anzugeben.

Wenn der Abbruch lange vor dem Bau des neuen Gebäudes erfolgt ist, ist der Abbruch eventuell nicht Teil des Bauprojektes. Das abgebrochene Gebäude wurde im GWR wahrscheinlich nie als "abgebrochen" bezeichnet. In diesem Fall ist die Adresse bei der Erfassung eines neuen Gebäudes nicht mehr eindeutig (zwei Gebäude haben die gleiche Adresse) und löst eine Fehlermeldung aus. Deshalb muss das bereits abgebrochene Gebäude via Adresse oder Parzellenummer gesucht und die oben beschriebene Änderung vorgenommen werden.

Das neue Gebäude muss als solches erfasst werden. Um doppelte Einträge bei den Adressen zu vermeiden, sollte die Reihenfolge der Vorgänge unbedingt beachtet werden. Um die statistische Auswertung zu gewährleisten, dürfen die mit dem EGID der abgebrochenen Gebäude verknüpften Informationen keinesfalls durch Informationen zum neuen Gebäude ersetzt werden.



## Besonderheiten

Wenn das Gebäude infolge einer natürlichen Ursache zerstört wurde und nur die Fundamente und die Mauern bestehen bleiben, wird das Bauprojekt als Umbau behandelt. Nur in diesem Fall können der EGID beibehalten und die Angaben zum Gebäude aktualisiert werden. Dies gilt insbesondere, da die kantonale Gebäudeversicherung dem neuerstellten Gebäude dieselbe Versicherungsnummer zuteilt wie dem Gebäude, das bis auf die Mauern oder Fundamente zerstört wurde. Die bestehenden Wohnungen müssen als "abgebrochen" angegeben und die Neuwohnungen erfasst werden.

## Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 1: Fehlermeldungen der Gebäude und Wohnungen

Merkblatt Nr. 10: Fehlermeldungen der Baustatistiken

Merkblatt Nr. 13: Umnutzung von Fabriken, Ökonomiebauten etc. zu Wohngebäuden

Alle Merkblätter sind unter folgender Internetadresse zu finden: [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → Benutzerhilfen.

## Verweise auf den Merkmalskatalog

Es wird empfohlen, in der Version 3.4 des *Merkmalskatalogs* des eidg. GWR die Definition des Gebäudes sowie die detaillierte Beschreibung der Merkmale «Gebäudestatus» (GSTAT), «Baujahr Gebäude» (GBAUJ) und «Abbruchjahr Gebäude» (GABBJ) zu konsultieren.

## Kontakt

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

Sektion Gebäude und Wohnungen Tel. 0800 866 600 / E-Mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Ausgabe vom 28. Februar 2008

---

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Umnutzung von Fabriken, Ökonomiebauten etc. zu Wohngebäuden

Merkblatt zur Registerführung Nr. 13

---

Das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) enthält alle Gebäude mit Wohnnutzung der Schweiz. Die Erfassung anderer Gebäude ist möglich, jedoch nicht obligatorisch. Wenn ein Gebäude umgenutzt wird, das heisst, wenn ein Gebäude für landwirtschaftliches Gewerbe oder für einen industriellen oder geschäftlichen Betrieb in ein Wohngebäude umgewandelt wird, muss diese Information im GWR eingetragen werden. Dieses Merkblatt beschreibt die Erfassung dieser Umnutzung im eidg. GWR.

## Bearbeitungsregeln / Empfehlungen

Die Erfassung einer Umnutzung eines Gebäudes ohne Wohnnutzung (landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, Fabrikgebäude usw.) in ein Gebäude mit Wohnnutzung gilt als Renovation eines bestehenden Gebäudes. Für diese Umnutzung wird als Erstes ein Bauprojekt erfasst, dem Gebäude zugeteilt werden. Grundsätzlich wird bei der «Art der Arbeiten» "Umbau" angegeben. Die Zahl der betroffenen Gebäude muss unter «Umbauten» und nicht unter «Neubauten» erfasst werden.

Wenn das Gebäude noch nicht im GWR erfasst ist, muss es unter Berücksichtigung folgender Elemente eingetragen werden:

- Als Baujahr des Gebäudes muss das ursprüngliche Baujahr angegeben werden (z.B. 1919)
- Das Renovationsjahr des Gebäudes muss den Zeitpunkt der Fertigstellung der Renovationsarbeiten angeben (z.B. 2008).
- Als «Baujahr Wohnung» (WBAUJ) ist das Renovationsjahr des Gebäudes (z.B. 2008) anzugeben.

In der Internetanwendung kann die Mitteilung, dass ein Renovationsprojekt grundsätzlich keine neuen Gebäude enthalten darf, in diesem Fall ignoriert werden.

Als "Gebäude ohne Wohnnutzung" (GKAT 1060) erfasst ist, muss seine «Gebäudekategorie» (in der Regel in GKAT 1021 oder 1025) geändert werden und Änderungen wie beispielsweise «Heizungsart» (GHEIZ), «Energieträger der Heizung» (GENHZ) usw. nachgetragen werden. Anschliessend müssen die Wohnungen erfasst werden<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Achtung: Sie dürfen im Projekt nicht als Wohnungen neuer Gebäude angegeben werden.

## Besonderheiten

Ein Gebäude ohne Wohnnutzung kann in mehrere zusammengebaute Wohngebäude umgebaut werden. In diesem Fall wird empfohlen, den Umbau als «Neubau mit Abbruch» zu erfassen (siehe Merkblatt Nr. 12).

## Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 1: Fehlermeldungen der Gebäude und Wohnungen

Merkblatt Nr. 10: Fehlermeldungen der Baustatistiken

Merkblatt Nr. 12: Neubauprojekte - Abbruch von alten Gebäuden

Merkblatt Nr. 15: Landwirtschaftliche Bauten

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

## Verweise auf den Merkmalskatalog

Es wird empfohlen, in der Version 3.4 des *Merkmalskatalogs* des eidg. GWR die Definition des Gebäudes sowie die detaillierte Beschreibung der Merkmale «Gebäudekategorie» (GKAT), «Renovationsjahr» (GRENJ), «Heizungsart» (GHEIZ), «Energieträger der Heizung» (GENHZ) und «Baujahr Wohnung» (WBAUJ) zu konsultieren.

## Kontakt

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

*Sektion Gebäude und Wohnungen*

Tel. 0800 866 600 / E-Mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Ausgabe vom 28. Februar 2008

---

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Zweckentfremdung von Wohnungen

Merkblatt zur Registerführung Nr. 14

---

Das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) enthält alle Gebäude mit Wohnnutzung der Schweiz. Die Erfassung anderer Gebäude ist möglich, jedoch nicht obligatorisch. Dieses Merkblatt beschreibt das Vorgehen bei der Zweckentfremdung von Wohnungen.

Es gibt zwei Möglichkeiten: Bei Punkt 1 handelt es sich um Umnutzungen, die tatsächlich stattgefunden haben und einer Baubewilligungspflicht unterliegen, bei Punkt 2 darum, dass die Zweckentfremdung ohne physische Veränderung erfolgt, zum Beispiel indem eine Wohnung als Büroräumlichkeiten genutzt wird.

## Bearbeitungsregeln / Empfehlungen

1. Eine Zweckentfremdung aufgrund eines Umbaus des Gebäudes erfolgt anhand eines Bauprojekts. Der erste Schritt ist folglich die Erfassung eines neuen Bauprojekts.

In diesem Fall wird die Wohnung physisch verändert oder ganz aufgehoben und kann später nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt werden. Der «Wohnungsstatus» muss „aufgehoben“ aufweisen (WSTAT 3007).

- Wenn das Gebäude nach der Zweckentfremdung mehr Wohnungen als Räumlichkeiten für andere Zwecke umfasst, muss die Gebäudekategorie „Wohngebäude mit Nebennutzung“ (GKAT 1030) lauten.
  - Wenn das Gebäude nach der Zweckentfremdung weniger Wohnungen als Räumlichkeiten für andere Zwecke umfasst, muss die Gebäudekategorie „Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung“ (GKAT 1040) lauten.
  - Wenn das Gebäude nach der Zweckentfremdung keine Wohnungen mehr umfasst, muss die Gebäudekategorie „Gebäude ohne Wohnnutzung“ (GKAT 1060) lauten.
2. Wenn einer bestehenden Wohnung eine andere Funktion zugeteilt wird – wie beispielsweise die Nutzung für Büro- oder Verwaltungszwecke –, sie jedoch physisch nicht verändert wird und zu einem späteren Zeitpunkt auch wieder als Wohnung genutzt werden kann, muss die «Nutzungsart der Wohnung» in „Wohnung zweckentfremdet“ (WNART 3030) umgewandelt werden, sofern die zuständige Verwaltungsstelle darüber informiert ist.
    - Bei einem Gebäude (einschliesslich seiner Wohnungen), das physisch nicht verändert wurde, bleibt die Gebäudekategorie unverändert (GKAT), unabhängig von der Anzahl zweckentfremdeter Wohnungen.

## Besonderheiten

---

## Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 1: Fehlermeldungen der Gebäude und Wohnungen

Merkblatt Nr. 11: Umbauprojekte - Nachführung der Gebäude und Wohnungen

Merkblatt Nr. 12: Neubauprojekte - Abbruch von alten Gebäuden

Merkblatt Nr. 13: Umnutzung von Fabriken, Ökonomiebauten etc. zu Wohngebäuden

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

## Verweise auf den Merkmalskatalog

Es wird empfohlen, in der Version 3.4 des *Merkmalskatalogs* des eidg. GWR die Definition der Wohnung sowie die detaillierte Beschreibung der Merkmale «Gebäudemerkmale» (GKAT), «Wohnungsstatus» (WSTAT) und «Nutzungsart der Wohnung» (WNART) zu konsultieren.

## Kontakt

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter "Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister" einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

*Sektion Gebäude und Wohnungen*

Tel. 0800 866 600 / E-Mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Ausgabe vom 10. April 2008

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Landwirtschaftliche Bauten

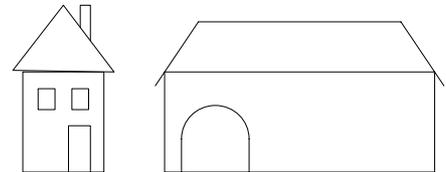
Merkblatt zur Registerführung Nr. 15

Dieses Merkblatt beschreibt die Erfassung von landwirtschaftlichen Bauten im eidg. GWR.

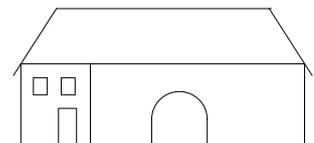
Ein landwirtschaftlicher Bau definiert sich nach seiner Doppelfunktion als Wohngebäude und (landwirtschaftliches) Betriebsgebäude.

## Bearbeitungsregeln / Empfehlungen

1. Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb aus mehreren voneinander getrennten Gebäuden besteht, von denen eines reinen Wohnzwecken dient und eines oder mehrere zu betrieblichen Zwecken genutzt werden, werden diese Gebäude separat erfasst.



- Das Wohngebäude muss als "Einfamilienhaus" (Gebäudekategorie 1021) oder als "Mehrfamilienhaus" (Gebäudekategorie 1025) mit der entsprechenden «Gebäudeklasse» (GKLAS) erfasst werden.
  - Das oder die Betriebsgebäude **können** als "Gebäude ohne Wohnnutzung" (Gebäudekategorie 1060) mit der Gebäudeklasse "landwirtschaftliches Betriebsgebäude" (1271) erfasst werden.<sup>1</sup>
2. Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb aus nur einem Gebäude besteht, und dieses teilweise für Wohnzwecke und teilweise für Betriebszwecke genutzt wird, muss es als "Wohngebäude mit Nebennutzung" (Gebäudekategorie 1030) mit der entsprechenden Gebäudeklasse (im Allgemeinen "Gebäude mit einer Wohnung", GKLAS 1110) erfasst werden.



<sup>1</sup> Das Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) enthält alle Gebäude mit Wohnnutzung der Schweiz. Die Erfassung anderer Gebäude ist möglich, jedoch nicht obligatorisch.

## Besonderheiten

---

## Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 1: Fehlermeldungen der Gebäude und Wohnungen

Merkblatt Nr. 7: Nebenbauten und andere Gebäude ohne Wohnnutzung

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

## Verweise auf den Merkmalskatalog

Es wird empfohlen, in der Version 3.4 des *Merkmalskatalogs* des eidg. GWR die detaillierte Beschreibung der Merkmale «Gebäudekategorie» (GKAT) und «Gebäudeklasse» (GKLAS) zu konsultieren.

## Kontakt

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

*Sektion Gebäude und Wohnungen*

Tel. 0800 866 600 / E-Mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Ausgabe vom 31. Oktober 2010

---

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Nachführung der Bautätigkeit

Merkblatt zur Registerführung Nr. 16

---

Dieses Merkblatt beschreibt die Erfassung und Aktualisierung von Bauprojekten, Gebäuden und Wohnungen im eidg. GWR in Abhängigkeit des Arbeitsfortschrittes in den einzelnen Bauvorhaben.

## Bearbeitungsregeln / Empfehlungen

Zu erfassen sind alle Bauvorhaben, welche einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterliegen; einschliesslich deren Gebäude und Wohnungen. Dazu gehören Hochbauprojekte mit oder ohne Wohnungsbau sowie alle Tiefbauprojekte.

Auslösende Mutationsereignisse für die laufende Erfassung der Bautätigkeit sind:

- Eingabe des Baugesuches
- Ausgabe der Baubewilligung
- Baubeginn
- Fertigstellung von Gebäuden mit Wohnnutzung während der Bauphase
- Bauende

Bauvorhaben, welche zurückgestellt oder annulliert werden, müssen spätestens beim Abschluss eines Quartals dem eidg. GWR gemeldet werden.

Zur Aktualisierung des eidg. GWR sind ergänzend zu den Bauprojekten mindestens alle Gebäude mit Wohnnutzung und deren Wohnungen (Gebäude ohne Wohnnutzung fakultativ) zu erfassen bzw. nachzuführen.

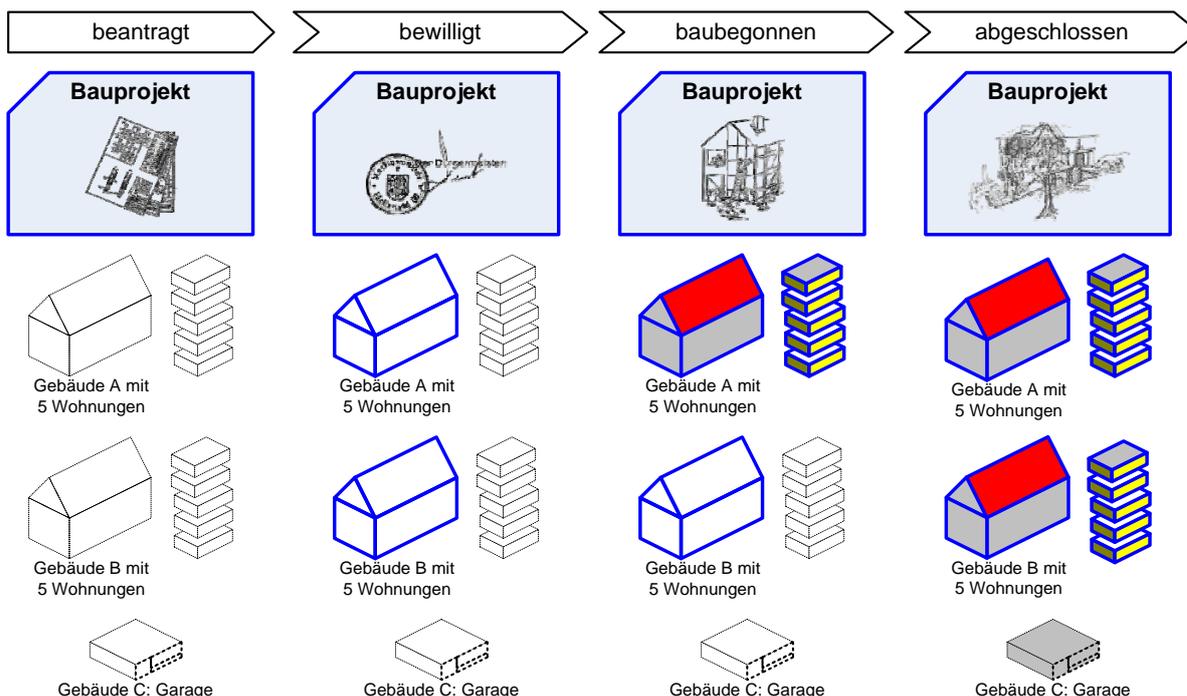
Grundsätzlich müssen die Gebäude ab Baubewilligung, die Wohnungen spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung im GWR angegeben werden. Es ist jedoch auch zulässig, Gebäude vor der Baubewilligung bzw. Wohnungen vor der Fertigstellung im GWR zu erfassen, um die entsprechenden EGID und EWID den Einwohnerkontrollen und anderen Benutzern des GWR frühzeitig verfügbar zu machen.

## Neubauten

In Abbildung 1 ist die in Abhängigkeit des Projektfortschrittes erforderliche Erfassung von Gebäuden und Wohnungen am Beispiel eines Hochbauprojektes mit 2 neuen Wohngebäuden mit je 5 Wohnungen sowie einem Gebäude ohne Wohnnutzung dargestellt.

- **Blau fett** sind jene Elemente, welche aufgrund des Projektstatus **obligatorisch** erfasst werden müssen.
- *Farbig ausgefüllt* sind jene Gebäude/Wohnungen, welche *fertiggestellt* sind.

Abb. 1 : Erfassung/Aktualisierung eines Hochbauprojektes in Abhängigkeit des Projektstatus



## Umbau

Wenn das Gebäude noch nicht im GWR registriert ist, muss es spätestens mit der Baubewilligung des Umbauprojektes erfasst werden **im Zustand vor den Umbauten**.

**Die Nachführung der Umbauten im Gebäude und den Wohnungen darf frühestens bei Baubeginn erfolgen.**

## Besonderheiten

Die Pflicht, Gebäude ab Baubewilligung zu erfassen, tritt mit der Umstellung auf eine vierteljährlichen Nachführung des eidg. GWR ab Baujahr 2010 in Kraft.

## Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 1: Fehlermeldungen der Gebäude und Wohnungen

Merkblatt Nr. 10: Fehlermeldungen der Bauprojekte

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

## Verweise auf den Merkmalskatalog

Details zu den erforderlichen Projekt-, Gebäude- und Wohnungsangaben sowie den Qualitätsanforderungen sind im *Merkmalskatalog des eidg. GWR* bzw. im *Merkmalskatalog der Bauprojekte* definiert.

## **Kontakt**

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

*Sektion Gebäude und Wohnungen*

Tel. 0800 866 600 / E-Mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Ausgabe vom 14. September 2010

---

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Codierung von Bauwerken

Merkblatt zur Registerführung Nr. 17

---

Dieses Merkblatt beschreibt die korrekte Codierung der im eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) erfassten Bauwerke.

## Bearbeitungsregeln / Empfehlungen

Die Bauprojekte sind nach Art des Bauwerkes gemäss folgenden Definitionen zu erfassen:

- *Definition Tiefbau*

Tiefbauten sind Bauwerke, die in der Regel grösstenteils **unter der Bodenhöhe** liegen. Zu den Tiefbauten zählen auch Bauwerke, die **über der Bodenhöhe** liegen, jedoch **keine unabhängige Nutzung** zulassen, und **nicht zur Unterbringung von Menschen, Tieren oder Gütern** bestimmt sind.

Die Bauwerke des Tiefbaus sind zum grössten Teil Infrastrukturen zur Versorgung, Entsorgung, Transport, Erschliessung oder Sicherung. Er beinhaltet auch zu kleineren Teilen Forschungs-, Sport- und Freizeitanlagen, sowie Installationen die im Zusammenhang mit Wohnen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Industrie stehen.

- *Definition Hochbau*

Hochbauten sind Bauwerke, die in der Regel grösstenteils **über der Bodenhöhe** liegen. Zu den Hochbauten zählen auch Bauwerke die **unter der Bodenhöhe** liegen jedoch eine **unabhängige Nutzung** zulassen, **dem Menschen zugänglich** und zur **Unterbringung von Menschen, Tieren oder Gütern** bestimmt sind.

Grundsätzlich kann der Hochbau in zwei Hauptgruppen unterteilt werden:

1. Definitive Bauwerke mit einem Dach und allseitig geschlossen.
2. Über- und unterirdische Bauwerke welche die obengenannten Kriterien erfüllen.

Hochbauten können Teil einer Infrastruktur sein.

Um die Bauprojekte leichter nach Art und Typ des Bauwerkes erfassen zu können, enthält dieses Merkblatt eine Liste der wichtigsten Bauwerke und deren Codierung.

## Vollständige Liste der Codes

H	Hochbau	6256	Freizeit- und Tourismusanlagen
T	Tiefbau	6257	Kirchen und Sakralbauten
6211	Wasserversorgungsanlagen	6258	Kulturbauten inkl. Museen, Bibliotheken und Denkmäler
6212	Elektrizitätswerke und -netze	6259	Sporthallen und Sportplätze
6213	Gaswerke und -netze, chemische Anlagen	6261	Uferverbauungen, Staudämme
6214	Fernheizungsanlagen	6262	Landesverteidigungsbauten
6219	Übrige Versorgungsanlagen	6269	Übrige Infrastruktur
6221	Wasserentsorgungsanlagen	6271	Einfamilienhäuser freistehend
6222	Kehrichtentsorgungsanlagen	6272	Einfamilienhäuser angebaut
6223	Übrige Entsorgungsanlagen	6273	Mehrfamilienhäuser (reine Wohngebäude)
6231	Nationalstrassen	6274	Wohngebäude mit Nebennutzung (inkl. Bauernhäuser)
6232	Kantonsstrassen	6276	Wohnheime ohne Pflegedienste und / oder Betreuung
6233	Gemeindestrassen	6278	Garagen, Parkplätze, Einstellhallen im Zus. mit Wohngebäuden
6234	Übriger Strassenbau, Parkplätze	6279	Übrige Bauten im Zusammenhang mit Wohngebäuden
6235	Parkhäuser	6281	Landwirtschaftsbauten
6241	Bahnanlagen	6282	Forstwirtschaftsbauten
6242	Bus- und Tramanlagen	6283	Meliorationen
6243	Schiffsverkehrsanlagen	6291	Werkstätten, Fabrikgebäude
6244	Flugverkehrsanlagen	6292	Lagerhallen, Depots, Silos, Zisternen
6245	Kommunikationsanlagen	6293	Bürogebäude, Verwaltungsgebäude
6249	Übrige Verkehrsanlagen	6294	Kaufhäuser, Geschäftsgebäude
6251	Schulen, Bildungswesen (bis Maturastufe)	6295	Hotels, Restaurants
6252	Höheres Bildungswesen und Forschung	6296	Andere Beherbergungen
6253	Akutspitäler, allgemeine Spitäler	6299	Übrige Verwendung für wirtschaftliche Zwecke
6254	Heime mit Unterkunft, Pflegedienste und / oder Betreuung		
6255	Übriges spezialisiertes Gesundheitswesen		

## Liste der wichtigsten Bauwerke und deren Codierung

Infrastruktur Versorgung					
<b>Wasserversorgungsanlagen</b>			Elektronische Verkabelung	6212	T
Wasserreservoir	6211	H	<b>Gaswerke und -netze</b>		
Wasserleitung	6211	T	Gaswerk Gebäude	6213	H
<b>Elektrizitätswerke und -netze</b>			Gasleitung	6213	T
Elektrizitätswerk Gebäude	6212	H	<b>Fernheizungsanlagen</b>		
Freileitung	6212	T	Fernheizung Gebäude	6214	H
Unterstation	6212	T	Fernheizungsleitung	6214	T
Transformatorstation	6212	H	<b>Übrige Versorgungsanlagen</b>		
Transformatorstation innerhalb Netzänderung	6212	T	Erdsonde	6219	T
Stauwerk Elektrizität	6212	T	Tiefenbohrung	6219	T
Notstromanlage	6212	T			
Infrastruktur Entsorgung					
<b>Wasserentsorgungsanlagen</b>			<b>Übrige Entsorgungsanlagen</b>		
Abwasserreinigungsanlage Gebäude	6221	H	Deponie für übrige Abfälle Gebäude	6223	H
Abwasserreinigungsanlage Leitungen	6221	T	Deponie für übrige Abfälle	6223	T
Abwasserreinigungsanlage Becken	6221	T	Kehrichtverbrennungsanlage für übrige Abfälle	6223	H
<b>Kehrichtentsorgungsanlagen</b>			Kompostieranlage für übrige Abfälle Gebäude	6223	H
Deponie für Haushaltabfälle Gebäude	6222	H	Kompostieranlage für übrige Abfälle	6223	T
Deponie für Haushaltabfälle	6222	T	Recyclinganlage Gebäude	6223	H
Kehrichtverbrennungsanlage für Haushaltabfälle	6222	H	Recyclinganlage	6223	T
Kompostieranlage für Haushaltabfälle Gebäude	6222	H	Sondermülldeponie	6223	T
Kompostieranlage für Haushaltabfälle	6222	T	Tierkadaverstelle	6223	H
Infrastruktur Strassenverkehr					
<b>Nationalstrassen</b>			Stützmauer Nationalstrasse	6231	T
Nationalstrassenbau	6231	T	<b>Kantonsstrassen</b>		
Brücken- / Tunnelbau Nationalstrasse	6231	T	Kantonsstrassenbau	6232	T
Lärmschutzwand / -damm Nationalstrasse	6231	T	Brücken- / Tunnelbau Kantonsstrasse	6232	T
Lawinenschutz Nationalstrasse	6231	T	Halteplatz Kantonsstrasse	6232	T
Rastplatz Nationalstrasse	6231	T	Lärmschutzwand / -damm Kantonsstrasse	6232	T
Steinschlagverbauung Nationalstrasse	6231	T	Lawinenschutz Kantonsstrasse	6232	T
Strassenbeleuchtung Nationalstrasse	6231	T	Steinschlagverbauung Kantonsstrasse	6232	T

Strassenbeleuchtung Kantonsstrasse	6232	T	<b>Übriger Strassenbau, Parkplätze</b>		
Stützmauer Kantonsstrasse	6232	T	Übriger Strassenbau	6234	T
Trottoir Kantonsstrasse	6232	T	Brücken- / Tunnelbau ohne nähere Angaben	6234	T
<b>Gemeindestrassen</b>			Fahrradabstellplatz öffentlich	6234	T
Gemeindestrassenbau	6233	T	Fahrradunterstand öffentlich	6234	H
Brücken- / Tunnelbau Gemeindestrasse	6233	T	Fussweg öffentlich	6234	T
Halteplatz Gemeindestrasse	6233	T	Lärmschutzwand / -damm ohne nähere Angaben	6234	T
Lärmschutzwand/ -damm Gemeindestrasse	6233	T	Parkplatz öffentlich	6234	T
Lawinenschutz Gemeindestrasse	6233	T	Radweg	6234	T
Steinschlagverbauung Gemeindestrasse	6233	T	Strassenbeleuchtung ohne nähere Angaben	6234	T
Strassenbeleuchtung Gemeindestrasse	6233	T	Stützmauer ohne nähere Angaben	6234	T
Stützmauer Gemeindestrasse	6233	T	Trottoir ohne nähere Angaben	6234	T
Trottoir Gemeindestrasse	6233	T	<b>Parkhäuser</b>		
			Autoeinstellhalle öffentlich	6235	H
			Parkhaus öffentlich	6235	H

### Infrastruktur übriger Verkehr

<b>Bahnanlagen</b>			Haltestelle Bus- und Tramanlage	6242	T
Bahnanlage Geleise, Schienen, usw.	6241	T	Lärmschutzwand / -damm, Bus- und Tramanlage	6242	T
Bahnhof (Schalter, Wartsaal, usw.)	6241	H	Stützmauer Bus- und Tramanlage	6242	T
Brücken-/ Tunnelbau Bahn	6241	T	Verkaufsstelle (Schalter, Wartsaal, usw.)	6242	H
Depot Bahn	6241	H	<b>Schiffsverkehrsanlagen</b>		
Fahrleitung Bahn	6241	T	Anlegestelle	6243	T
Haltestelle Bahn Gebäude	6241	H	Bootshafen	6243	T
Haltestelle Bahn	6241	T	Bootssteg	6243	T
Lärmschutzwand / -damm Bahn	6241	T	Bootswerft Gebäude	6243	H
Lawinenschutz Bahn	6241	T	Bootswerft Umgebung	6243	T
Steinschlagverbauung Bahn	6241	T	Bootszentrum (Clubhaus)	6243	H
Stützmauer Bahn	6241	T	Depot Schiffsverkehrsanlage	6243	H
<b>Bus- und Tramanlagen</b>			Schleuse	6243	T
Bus- und Tramanlage Geleise, Schienen, usw.	6242	T	Stützmauer Schiffsverkehrsanlage	6243	T
Brücken- / Tunnelbau, Bus- und Tramanlage	6242	T	Verkaufsstelle (Schalter, Wartsaal, usw.)	6243	H
Depot Bus- und Tramanlage	6242	H	<b>Flugverkehrsanlagen</b>		
Fahrleitung Bus- und Tramanlage	6242	T	Ankunfts- / Abflugterminal	6244	H
Haltestelle Bus- und Tramanlage Gebäude	6242	H	Abstellplatz für Flugzeuge	6244	T

Brücken- / Tunnelbau Flugverkehrsanlage	6244	T	Steinschlagverbauung Kommunikationsanlage	6245	T
Catering Betriebsgebäude	6244	H	Stützmauer Kommunikationsanlage	6245	T
Depot Flugverkehrsanlage	6244	H	Telefonzelle	6245	H
Flughafen Pisten	6244	T	Telefonzentrale	6245	H
Flughafen (Check-in, Wartsaal, usw.)	6244	H	Telefonkabelanlage	6245	T
Hangar	6244	H	<b>Übrige Verkehrsanlagen</b>		
Lagerhalle Flugverkehrsanlagen	6244	H	Touristische Verkehrsanlage ohne nähere Angaben	6249	T
Lärmschutzwand / -damm Flugverkehrsanlage	6244	T	Touristische Verkehrsanlage Gebäude (Schalter, Wartsaal, usw.) ohne nähere Angaben	6249	H
Stützmauer Flugverkehrsanlage	6244	T	Luftseilbahn	6249	T
Tower Flugüberwachung	6244	H	Stützmauer übrige Verkehrsanlage	6249	T
<b>Kommunikationsanlage</b>			Lärmschutzwand / -damm übrige Verkehrsanlage	6249	T
Antennen Kommunikationsanlage	6245	T	Brücken- / Tunnelbau übrige Verkehrsanlage	6249	T
Depot / Lagerhalle Kommunikationsanlage	6245	H	Lawinenschutz übrige Verkehrsanlage	6249	T
Fernseh- und Radiokabelanlage	6245	T	Steinschlagverbauung übrige Verkehrsanlage	6249	T
Lagerplatz Kommunikationsanlagen	6245	T	Haltestelle übrige Verkehrsanlage Gebäude	6249	H
Natelantenne	6245	T	Haltestelle übrige Verkehrsanlage	6249	T
Sendestation Gebäude Kommunikationsanlage	6245	H	Depot übrige Verkehrsanlage	6249	H
Sendeantenne Kommunikationsanlage	6245	T			

<b>Bildung, Forschung, Gesundheit, Freizeit und Kultur</b>
--

<b>Schulen, Bildungswesen (bis Maturastufe)</b>			Sportplatz Gerätehaus Schule	6251	H
Berufsschule	6251	H	Sportplatz Schule	6251	T
Bibliothek Schule	6251	H	Turnhalle	6251	H
Gymnasium	6251	H	<b>Höheres Bildungswesen und Forschung</b>		
Kindergarten	6251	H	Forschungsanstalt	6252	H
Kinderhort	6251	H	Höhere Fachschule	6252	H
Kinderkrippe	6251	H	Observatorium	6252	H
Pausenplatz	6251	T	Universität	6252	H
Privatschule	6251	H	Wetterwarte	6252	T
Schule Unterstufe	6251	H	<b>Akutspitäler, allgemeine Spitäler</b>		
Schule Oberstufe	6251	H	Ärztezentrum in spez. dafür erstelltem Gebäude	6253	H
Sonderschule	6251	H	Klinik	6253	H

Regionalspital	6253	H	Minigolfanlage	6256	T
Universitätsspital	6253	H	Parkanlage	6256	T
<b>Heime mit Unterkunft / Pflegedienste und / oder Betreuung</b>			Pfadfinderhaus	6256	H
Altersheim	6254	H	Sportplatz öffentlich	6256	T
Behindertenheim	6254	H	Reitplatz	6256	T
Heim für soziale Wiedereingliederung	6254	H	Reithalle	6256	H
Kinderheim	6254	H	Schiessstand öffentlich Gebäude	6256	H
<b>Übriges spezialisiertes Gesundheitswesen</b>			Schiessstand öffentlich	6256	T
Krankenhäuser für chronisch Kranke	6255	H	Sporthalle ohne nähere Angaben	6256	H
Kurheim	6255	H	Tennishalle	6256	H
Labor	6255	H	Tennisplatz	6256	T
Paraplegikerzentrum	6255	H	<b>Kirchen- und Sakralbauten</b>		
Psychiatrische Klinik Wohngebäude	6255	H	Aufbarungshalle	6257	H
Psychiatrische Klinik Arbeitsgebäude	6255	H	Friedhof	6257	T
Sanatorium	6255	H	Kirche	6257	H
Veterinärklinik	6255	H	Kloster	6257	H
<b>Sport-, Freizeit und Tourismusanlagen</b>			Krematorium	6257	H
Bergschutzhütte	6256	H	Pfarrhaus	6257	H
Campinganlage	6256	T	Urnenwand	6257	T
Campinganlage Empfang, Verkauf, Lager	6256	H	<b>Kulturbauten</b>		
Freibad öffentlich	6256	T	Bibliothek öffentlich	6258	H
Freibad öffentlich Empfang, Garderobe, Duschen	6256	H	Burg	6258	H
Golfplatz Gebäude	6256	H	Konzerthalle	6258	H
Golfplatz	6256	T	Kunsthalle	6258	H
Hallenbad öffentlich	6256	H	Museum	6258	H
Jugendhaus	6256	H	Ruine	6258	H
Kinderspielplatz	6256	T	Schloss	6258	H
Kino	6256	H	Theater	6258	H
Mehrzweckgebäude	6256	H	Unterbau Kunstwerk / Denkmal	6258	T

<b>Übrige Infrastruktur</b>
-----------------------------

<b>Bach-, Fluss- und Seeuferverbauungen</b>			Damm	6261	T
Bachverbauung	6261	T	Hochwasserschutz	6261	T

Renaturierung	6261	T	Materialmagazin	6262	H
Schwellenbauten	6261	T	Truppenunterkunft	6262	H
Ufermauer	6261	T	Zeughaus	6262	H
Ufersicherung	6261	T	Zivilschutzanlage	6262	H
<b>Landesverteidigungsbauten</b>			<b>Übrige Infrastruktur</b>		
Festung	6262	H	Erschliessung von Bauland	6269	T
Ausbildungsanlage Gebäude	6262	H	Besserungsanstalt für Erwachsene	6269	H
Ausbildungsanlage	6262	T	Feuerwehrmagazin	6269	H
Dienstgebäude	6262	H	Feuerweiher	6269	T
Gefechtspiste	6262	T	Gefängnis	6269	H
Gefechtshaus	6262	H	Hunde-WC	6269	T
Kaserne	6262	H	Lawinenschutz ohne nähere Angaben	6269	T
Schiessplatz	6262	T	Platzgestaltung	6269	T
Munitionsmagazin	6262	H	Steinschlagverbauung ohne nähere Angaben	6269	T
Panzergelände	6262	T	Strafanstalt	6269	H
Prüfzentrum	6262	H	Zollgebäude	6269	H

### Wohnen

<b>Einfamilienhäuser freistehend</b>			Ferienhaus mit mehreren Wohnungen	6273	H
Einfamilienhaus freistehend	6271	H	Doppeleinfamilienhaus ohne Brandmauer	6273	H
Ferienhaus mit einer Wohnung, freistehend	6271	H	<b>Hauptsächlich Wohnzwecken dienende Gebäude (inkl. Bauernhäuser)</b>		
Bootshaus mit einer Wohnung	6271	H	Mehrfamilienhaus mit überwiegend Wohnungen und Geschäftslokal	6274	H
<b>Einfamilienhäuser angebaut</b>			Mehrfamilienhaus mit überwiegend Wohnungen und Werkstatt	6274	H
Einfamilienhaus angebaut	6272	H	Mehrfamilienhaus mit überwiegend Wohnungen und Dienstleistung	6274	H
Ferienhaus mit einer Wohnung, angebaut	6272	H	Bauernhaus	6274	H
Doppeleinfamilienhaus mit Brandmauer	6272	H	<b>Alterswohnungen</b>		
Reiheneinfamilienhaus	6272	H	Alterssiedlung	6275	
<b>Mehrfamilienhäuser (reine Wohngebäude mit mehreren Wohnungen)</b>			Alterswohnungen	6275	H
Mehrfamilienhaus nur Wohnungen	6273	H	Seniorenwohnungen	6275	H

<b>Wohnheime ohne Pflegedienste und / oder Betreuung</b>			<b>Übrige Bauten im Zusammenhang mit Wohngebäuden</b>		
Frauenhaus	6276	H	Containerabstellplatz privat	6279	T
Heim für Asylanten	6276	H	Containerabstellunterstand privat	6279	H
Heim für Obdachlose	6276	H	Gartenanlage privat	6279	T
Lehrlingswohnheim	6276	H	Gartenhaus	6279	H
Personalhaus	6276	H	Gartensitzplatz unabhängig vom Gebäude	6279	T
Studentenwohnheim	6276	H	Geräteunterstand	6279	H
<b>Garagen, Parkplätze, Einstellhallen im Zusammenhang mit Wohngebäuden</b>			Holzunterstand	6279	H
Autoabstellplatz privat	6278	T	Hundezwinger	6279	T
Autoeinstellhalle privat	6278	H	Kehrrichtabstellplatz privat	6279	T
Autoeinstellhalle, unterirdisch, privat	6278	H	Kehrrichtabstellunterstand privat	6279	H
Autounterstand	6278	H	Kleintierstall	6279	H
Fahrradabstellplatz privat	6278	T	Pergola	6279	T
Fahrradunterstand privat	6278	H	Schwimmbad privat gedeckt	6279	H
Garage	6278	H	Schwimmbad privat offen	6279	T
Parkplatz privat	6278	T	Umgebungsarbeiten zu Wohnhaus	6279	T

### Land- und Forstwirtschaft

<b>Landwirtschaftsbauten</b>			Stall	6281	H
Bienenhaus	6281	H	Treibhaus	6281	H
Forellenzucht	6281	T	Unterstand	6281	H
Gewächshaus	6281	H	<b>Forstwirtschaftsbauten</b>		
Hühnerhaus	6281	H	Forsthaus	6282	H
Jauchegrube, Güllekasten	6281	H	Forststrasse	6282	T
Kaninchenzucht	6281	H	Waldstrasse	6282	T
Kleintierstall	6281	H	<b>Meliorationen</b>		
Remise	6281	H	Bodenentwässerung	6283	T
Sennhütte mit Stall	6281	H	Feldregulierung	6283	T
Silo	6281	H	Drainage	6283	T

### Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Verwaltungen

<b>Werkstätten, Fabrikgebäude</b>			Gewerbebau	6291	H
Atelier	6291	H	Käserei Produktion	6291	H
Fabrikhalle	6291	H	Montagehalle	6291	H

Papierfabrik	6291	H	Einkaufszentrum	6294	H
Postgebäude Spedition	6291	H	Käserei Geschäft	6294	H
Schlachthof	6291	H	Kiosk	6294	H
Sägerei	6291	H	Ladenlokal	6294	H
Wäscherei	6291	H	Metzgerei Verkauf	6294	H
Werkhof Gebäude	6291	H	Molkerei Verkauf	6294	H
Werkhof offen	6291	T	Poststelle Verkauf	6294	H
<b>Lagerhallen, Depots, Silos, Zisternen</b>			Spielsalon	6294	H
Becken, Tank, Silo für Zement oder andere trockene Güter	6292	H	Tankstelle	6294	H
Lagerhalle, Depot	6292	H	Verkaufsgeschäft	6294	H
Lagerplatz	6292	T	<b>Restaurants, Hotels, Beherbergungen</b>		
Zisterne	6292	H	Dancing	6295	H
<b>Bürogebäude, Verwaltungsgebäude</b>			Ferienheim	6295	H
Betriebsgebäude	6293	H	Ferienpension	6295	H
Gemeindehaus	6293	H	Hotel	6295	H
Polizeiposten	6293	H	Jugendherberge	6295	H
Postgebäude Verwaltung	6293	H	Motel	6295	H
Verwaltungsgebäude	6293	H	Restaurant	6295	H
<b>Kaufhäuser, Geschäftsgebäude</b>			Snack-Bar	6295	H
Ausstellungsraum	6294	H	<b>Übrige Verwendung für wirtschaftliche Zwecke</b>		
Autowaschanlage	6294	H	Hundezwinger Zuchtbetrieb	6299	T
Casino	6294	H	Kieswerk	6299	T
Coiffeursalון	6294	H	Tierheim Gebäude	6299	H
			Tierheim Umgebung	6299	T

## Besonderheiten

---

## Verwandte Themen

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

## Verweise auf den Merkmalskatalog

Es wird empfohlen, in der Version 1.5a des *Merkmalskatalogs der Bauprojekte* die detaillierte Beschreibung der Merkmale «Art der Bauwerke» (PARTBW) und «Typ der Bauwerke» (PTYPBW) zu konsultieren.

## Kontakt

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

*Sektion Gebäude und Wohnungen*

Tel. 0800 866 600 / E-Mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Ausgabe vom 31. Oktober 2010

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Wohnungszusammenlegung oder -aufteilung

Merkblatt zur Registerführung Nr. 18

Dieses Merkblatt beschreibt die korrekte Erfassung einer Änderung des Wohnungszustands für die Aktualisierung des Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR).

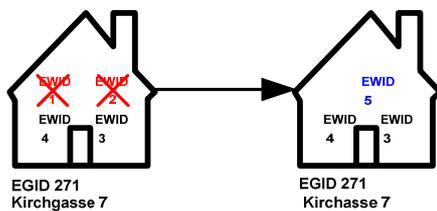
Um die statistischen Analysen zu gewährleisten, muss das GWR die Geschichte der Gebäude und Wohnungen, die es gegeben hat und die abgebrochen wurden, festhalten. Achtung: Die Funktion <Löschen> darf nur zur Korrektur eines Fehlers oder zum Löschen eines doppelten Eintrags verwendet werden.

## Bearbeitungsregeln / Empfehlungen

Es ist wichtig, dass zuerst das Umbauprojekt erfasst, danach das betroffene Gebäude verbunden und zuletzt die Änderungen bei den Wohnungen, wie nachstehend beschrieben, erfasst werden. Das Renovationsjahr des erfassten Gebäudes bezieht sich auf die Periode der Abschlussarbeiten.

## Wohnungszusammenlegung

Werden in einem Gebäude zwei Wohnungen (oder mehr) zusammengelegt, sind die Daten wie folgt zu erfassen: Der Status der zwei alten Wohnungen ist auf „aufgehoben“ zu ändern und die neue Wohnung ist zu erfassen (sie erhält einen neuen EWID).

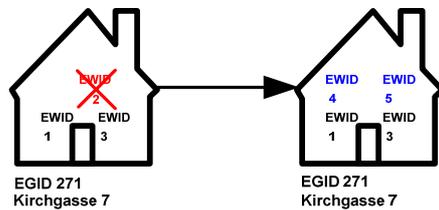


## Ergebnis der GWR-Erfassung nach dem Umbau:

EGID	EWID	Admin. Nr.	Stockwerk	Lage	Anzahl Zimmer	Fläche (m2)	Status	Baujahr Wohnung	Aufhebungsjahr Wohnung
271	3	1	Erdgeschoss	West	4	80	bestehend	1954	
271	4	2	Erdgeschoss	Ost	4	80	bestehend	1954	
271	1	101	1. Stock	West	3	70	aufgehoben	1954	2010
271	2	102	1. Stock	Ost	3	70	aufgehoben	1954	2010
271	5	101	1. Stock		6	140	bestehend	2010	

## Wohnungsaufteilung

Wird in einem Gebäude eine Wohnung in zwei (oder mehr) Wohnungen aufgeteilt, sind die Daten wie folgt zu erfassen: Der Status der alten Wohnung ist auf „aufgehoben“ zu ändern und die neuen Wohnungen sind zu erfassen (sie erhalten neue EWID).



### Ergebnis der GWR-Erfassung nach dem Umbau:

EGID	EWID	Admin.-Nr.	Stockwerk	Lage	Anzahl Zimmer	Fläche (m <sup>2</sup> )	Status	Baujahr Wohnung	Aufhebungsjahr Wohnung
271	1	1	Erdgeschoss	West	3	70	bestehend	1954	
271	3	2	Erdgeschoss	Ost	4	80	bestehend	1954	
271	2	101	1. Stock		6	140	aufgehoben	1954	2010
271	4	101	1. Stock	West	3	70	bestehend	2010	
271	5	102	1. Stock	Ost	3	70	bestehend	2010	

## Besonderheiten

Für die Zuweisung der administrativen Wohnungsnummer ist die [Richtlinie zur Wohnungsnummerierung](#) zu beachten.

## Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 12: Neubauprojekte - Abbruch von alten Gebäuden

Merkblatt Nr. 13: Umnutzung von Fabriken, Ökonomiebauten etc. zu Wohngebäuden

Alle Merkblätter sind unter folgender Internetadresse zu finden: [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → Benutzerhilfen.

## Verweise auf den Merkmalskatalog

Es wird empfohlen, in der Version 3.4 des *Merkmalskatalogs* des eid. GWR die Definition der Wohnung sowie die detaillierte Beschreibung der Merkmale zu konsultieren.

## Kontakt

Weitere Informationen zum eid. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eid. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eid. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

Sektion Gebäude und Wohnungen Tel. 0800 866 600 / E-Mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)



Ausgabe vom 15. Dezember 2011

---

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

# Adressierung von Gebäuden ohne postalische Adresse

Merkblatt zur Registerführung Nr. 19

---

Dieses Merkblatt beschreibt ein System zur Adressierung von Gebäuden, welche von der Post nicht bedient werden und deshalb keine offizielle Postadresse besitzen. Das Merkblatt richtet sich an jene Gemeinden, welche sämtlichen auf ihrem Territorium befindlichen Gebäuden eine Adresse zuordnen möchten (Garagen, Scheunen, Unterstände, Bienenhäuser etc).

## Erfassungsregeln – Empfehlungen

- **Abgelegene Gebäude (z.B. abgelegene Bienenstöcke, Forsthütten, Scheunen im offenen Feld etc.)**  
Es wird zu einer herkömmlichen Adressierung geraten (Strassenname oder Flurname sowie Eingangsnummer). Detaillierte Informationen sind in der Empfehlung "Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz" enthalten (siehe <http://www.housing-stat.ch>Dokumentation>Grundlagen>).
- **Gebäude, welche Teil einer Bebauung sind (z.B. Garage eines Wohngebäudes, Nebengebäude eines Landwirtschaftsbetriebes, Lagerhalle eines Industriekomplexes etc.)**  
Für diese Gebäude empfehlen wir, die Adresse des postalisch bedienten Hauptgebäudes zu nehmen und der Eingangsnummer einen Suffix, getrennt durch einen «.» hinzuzufügen – z.B. „**Bahnhofstrasse 42.1**“.  
Wenn die Eingangsnummer des Hauptgebäudes einen Buchstaben enthält, ist dieser in der Adresse des Nebengebäudes beizubehalten - z.B. „**Bahnhofstrasse 42a.1**“.

## Besonderheiten

Wenn ein Nebengebäude in der Folge postalisch adressiert werden muss (z.B. nach einem Umbau oder durch eine Umnutzung), wird eine Umadressierung nötig, um dem Gebäude eine korrekte Postadresse zuweisen zu können.

## Zu vermeidende Varianten

Die Verwendung des Zeichens «/» als Trennzeichen zwischen der Eingangsnummer und dem Suffix ist zu vermeiden, da die Post den Schrägstrich verwendet, um Eingangsnummer und dazugehörige Wohnungsnummern zu trennen.

Die Verwendung des Zeichens «-» als Trennzeichen zwischen der Eingangsnummer und dem Suffix ist ebenfalls zu vermeiden, da dieses Zeichen für Nummernintervalle von Gebäuden verwendet wird, z.B. „Bahnhofstrasse 2-6“.

## Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 2: Strassennamen.

Merkblatt Nr. 7: Nebenbauten und andere Gebäude ohne Wohnnutzung.

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) → Benutzerhilfen verfügbar.

## Verweis auf den Merkmalskatalog

Wir empfehlen, im [Merkmalskatalog](#) des eidg. GWR, Version 3.5 die Definition der Eingangsnummer des Gebäudes zu konsultieren.

## Kontakt

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch). Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch) für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

*Sektion Gebäude und Wohnungen*

Tel. 0800 866 600 / e-mail: [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch)